

1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf

Matthias Noss
M + 49 15779015682

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Frau Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak
Tulpenfeld 4

Düsseldorf

Matthias.Noss@1und1.net
www.1und1.net

53113 Bonn

per Mail an BK2.-postfach@bnetza.de

Düsseldorf, 14. Januar 2026

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der 1&1 Versatel GmbH

**BK2-25/004 Regulierungsverfügung Markt 2, Eckpunkte
Erste Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung vom 28. November 2025 hat die Beschlusskammer 2 ihre Eckpunkte für die anstehende Regulierungsverfügung von Markt 2 vorgelegt [„Eckpunkte- und Diskussionspapier für eine zukünftige Regulierung des Marktes für dedizierte Kapazitäten (Markt Nr. 2 der Märkteempfehlung) auf Basis der aktuellen Ergebnisse der Marktanalyse vom 11. Juli 2024 und der Ergebnisse der Nacherhebung nach dem Prüfvermerk vom 06. Juni 2025“]. Damit startet BNetzA das Verfahren wegen der Beibehaltung, der Änderung, der Auferlegung und des Widerrufs von Verpflichtungen auf dem Vorleistungsmarkt für dedizierte Kapazitäten. Das Verfahren stützt sich auf die Ergebnisse der Auswertung der Daten-Nacherhebungen aus Ende 2024 und Anfang 2025, welche die Ergebnisse der Marktanalyse vom 11. Juli 2024 bestätigt haben. Demnach verfügen Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom“) und die mit ihr verbundenen Unternehmen weiter über beträchtliche Marktmacht.

1&1 Versatel GmbH und 1&1 Telecom GmbH (nachfolgend zusammen „1&1“) begrüßen das Vorgehen der Beschlusskammer, den Marktbeteiligten durch die Veröffentlichung des Eckpunktepapiers bereits im Vorfeld der anstehenden Regulierungsverfügung die Möglichkeit zu eröffnen, zu den Überlegungen der Beschlusskammer Stellung zu nehmen und damit schon in einem frühen Stadium auf den weiteren Prozess Einfluss zu nehmen. 1&1 stimmt den von der Beschlusskammer skizzierten Feststellungen zur Marktmacht sowie den Überlegungen zum größten Teil zu und unterstützt die regulatorische Ausrichtung ausdrücklich. Die Beschlusskammer setzt damit ein klares Zeichen für Wettbewerb, das die Branche in dieser

sensiblen Phase und vor allem im Hinblick auf die derzeit gegebene Marktrealität mit einem schwindenden Wettbewerberanteil braucht (hierzu detailliert unter Ziffer 1).

Eine starke Regulierung ist auf dem Markt 2 weiterhin notwendig. Es bedarf dringend effektiver regulatorischer Maßnahmen und Weichenstellungen zur Schaffung und Sicherung von nachhaltigem Wettbewerb. Die im Geschäftskundenmarkt zu beobachtenden Umsatzrückgänge der Wettbewerber sind im Wesentlichen auf eine strukturell bedingte Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Wettbewerber zurückzuführen. Diese resultiert maßgeblich aus der Ausgestaltung des von Telekom angebotenen Vorleistungszugangs. Telekom stellt ausschließlich aktive Vorleistungsprodukte bereit, während passive Vorleistungsprodukte, die eine Einbindung eigener Infrastruktur der Nachfrager und damit eine eigenständige Preis- und Leistungsdifferenzierung ermöglichen würden, überhaupt nicht oder in nicht nachfragegerechter Form angeboten werden.

Hinzu kommt, dass die konkrete Ausgestaltung der aktiven Vorleistungsprodukte – insbesondere im Hinblick auf Entgeltstruktur, Leistungsumfang und technische Ausprägung – dazu führt, dass Vorleistungsnachfrager faktisch gezwungen sind, die vollständige aktive Wertschöpfungsstufe vom Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu beziehen. Eine Einbringung eigener Infrastruktur oder eigener netztechnischer Komponenten ist auch bei den angebotenen aktiven Produkten nicht möglich. Dies bewirkt eine weitgehende Vereinheitlichung der Endkundenangebote und schließt effektive Differenzierungsmöglichkeiten der Wettbewerber systematisch aus.

Infolge dieser fehlenden Differenzierungsmöglichkeiten bei Preis und Leistung wird der wettbewerbliche Handlungsspielraum der Vorleistungsnachfrager erheblich eingeschränkt. Dies führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung marktgerechter Angebote der Wettbewerber und wirkt sich unmittelbar wettbewerbsverzerrend aus. Aktuell schwinden rasant Anreize für Investitionen in Netze, Produkte und Dienste, weshalb Innovationkraft, Resilienz und Sicherheit der Netze beeinträchtigt werden. Ohne eine regulatorische Öffnung hin zu nachfragegerechten aktiven und passiven Vorleistungsprodukten ist daher nicht zu erwarten, dass sich im Markt 2 ein funktionierender Markt mit wirksamem und nachhaltigem Wettbewerb zur Beschleunigung der Digitalisierung Deutschlands entwickeln wird.

Aus Sicht von 1&1 kommt daher insbesondere dem von der Beschlusskammer neu aufgegriffenen Zugang zur unbeschalteten Glasfaser eine entscheidende Rolle zu. Nur dieser kann wesentliche Defizite der derzeit im Markt 2 regulierten Vorleistungsprodukte beheben. Nur der Zugang zur unbeschalteten Glasfaser ermöglicht es Wettbewerbern, durch die Kombination mit eigener Infrastruktur die wirtschaftliche Wertschöpfung zu erhöhen, innovative Produkte zu entwickeln und dem marktbeherrschenden Unternehmen auf Augenhöhe zu begegnen. Kernelement muss sein, dass entsprechend der Ladder of Invest, mit dem Zugang zur unbeschalteten Glasfaser die aktiven Produkte der Telekom technisch sowie wirtschaftlich ohne Kosten-Kosten-Schere nachgebildet werden können. Ausdrücklich zu begrüßen ist daher, dass im Eckpunktepapier die Notwendigkeit anerkannt wird, den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zu regulieren. Einzig der Zugang zur unbeschalteten Glasfaser kann nachhaltigen, effizienten und funktionsfähigen Wettbewerb gewährleisten und den Geschäftskundenmarkt wiederbeleben. Mit dem Zugang zur unbeschalteten Glasfaser werden die Weichen für

nachhaltigen Wettbewerb gestellt, da der Ausbau von eigener Infrastruktur passgenau durch den Zugang zur unbeleuchteten Glasfaser der Telekom ergänzt werden kann. Dies versetzt Zugangsnachfrager der unbeleuchteten Glasfaser bei einer sachgerechten Entgeltregulierung in die Lage, auf Basis der unbeleuchteten Glasfaser auch anderen Zugangsnachfragern eigene aktive Produkte mittels eigener Wholesaleangeboten anzubieten. Damit werden sowohl der Infrastrukturwettbewerb als auch der Vorleistungswettbewerb gestärkt. Die Digitalisierung Deutschlands wird durch die Produktvielfalt insgesamt nach vorne gebracht. Aus diesem Grund hebt 1&1 die besondere Dringlichkeit hervor, diesen Regulierungsansatz klar, verbindlich und vor allem zeitnah auszugestalten.

1&1 unterstützt die Darstellungen und Überlegungen der Beschlusskammer in weiten Teilen und nimmt im Folgenden inhaltlich detailliert Stellung zu den einzelnen Abschnitten des Eckpunktepapiers. Der Aufbau der Stellungnahme folgt dabei der im Eckpunktepapier vorgegebenen Gliederung.

Änderungs- und Ergänzungsbedarf zu den im Eckpunktepapier dargestellten Positionen der BNetzA wird jedoch bei nachfolgenden Themenkomplexen gesehen, die hier vorab kurz angeführt werden:

- **Regulierter Zugang zur unbeschalteten Glasfaser auch für die Anbindung von Mobilfunkbasisstationen erforderlich.**
- **Entgelte für die unbeschaltete Glasfaser müssen wettbewerbsentsprechend ex ante anhand des KeL-Maßstabs anstatt nach der schwächeren ex post Missbrauchskontrolle reguliert werden.**
- **Zugang zur unbeschalteten Glasfaser sollte zeitlich vor OTN-Produkten priorisiert werden (betreffend Standardangebotsverfahren und Entgeltverfahren).**
- **Zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz ist es notwendig, dass Nachfragern für bauliche Anlagen („BA“) und unbeschaltete Glasfaser dieselben Informationssysteme zugänglich sind, die auch von Telekom selbst genutzt werden.**

Die Festlegungen in der anstehenden Regulierungsverfügung werden den Telekommunikationsmarkt für viele Jahre prägen, da existenziell wichtige Weichenstellungen anstehen. Zur Sicherstellung der vollständigen Einbeziehung und uneingeschränkter Beteiligungsrechte werden unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung bereits mit dieser Stellungnahme ausdrücklich Anträge gestellt und deren Behandlung sowie Bescheidung im Konsultationsverfahren beantragt.

1&1 stellt nachfolgend unter Ziffer 7 entsprechende Sachanträge, welche weitestgehend dem im Eckpunktepapier ebenfalls unter der dortigen Ziffer 7 angeführten Tenor entsprechen. Abweichungen von dem von der Beschlusskammer beabsichtigten Tenor werden in der Stellungnahme ausgewiesen und gesondert begründet. Die jeweiligen Abweichungen in den Anträgen werden kenntlich gemacht.

Inhalt

1. Marktverhältnisse erfordern richtigerweise eine Überprüfung und Neujustierung der Regulierungsverpflichtungen	5
2. Erweiterung der Zugangspflichten	8
2.1 Erweiterung der Bandbreitenbegrenzung sinnvoll	8
2.2 Aufnahme des verpflichtenden Netzausbaus zwingend erforderlich	9
2.3 Erweiterung des Zugangs um den Zugang zu baulichen Anlagen ist konsistent	10
2.4 Erweiterung des Zugangs um den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zwingend notwendig	11
2.4.1 Unbeschaltete Glasfaser wirkt investitionsfördernd	13
2.4.2 Unzureichende Zugangsmöglichkeiten im Markt ohne regulatorisches Eingreifen ..	14
2.4.3 Vertikale Integration und lokale Monopole verhindern freiwillige Bereitstellung	15
2.4.4 Zugang zur unbeschalteten Glasfaser als Voraussetzung für Leistungs- und Preiswettbewerb sowie höchstes Sicherheitsniveau der Netze	16
2.4.5 Gemäß WIK ist der zugangsbasierte Wettbewerb zwingend erforderlich	16
2.4.6 Regulatorische Schlussfolgerung: Regulierung unbeschaltete Glasfaser zwingend notwendig	18
2.5 Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zwingend auch für Anbindung von Mobilfunkbasisstationen erforderlich	18
3. Erweiterung des Zugangs um Kollokation	19
4. Verschärfung der Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung	20
4.1 Anwendung der Gleichbehandlungsverpflichtung EoI inklusive Vorlage der Informationen zu Leerrohren und unbeschalteter Glasfaser	20
4.2 Monitoring der wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI)	22
4.3 Vorlage der individualvertraglichen Endkundenverträge und Vorlage der Zugangsvereinbarungen für Produkte des Marktes 2	23
4.4 Vorlage der kalkulatorischen Grundlagen, Absätze und Umsätze für Bündelprodukte ..	24
5. Durchführung von Standardangebotsverfahren	25
5.1 Durchführung von Standardangebotsverfahren für CFV 2.0 und VPN 2.0	25
5.1.1 Zusammenführung der beiden Standardangebotsverfahren zweckmäßig	25
5.1.2 Informationszugriff mittels gleicher Systeme erforderlich	25
5.2 Durchführung von Standardangebotsverfahren für OTN, Leerrohre und unbeschaltete Glasfaser	26
5.2.1 Priorisierung des Standardangebotsverfahrens für die unbeschaltete Glasfaser ..	26
5.2.2 Abschluss des laufenden Standardangebotsverfahrens für bauliche Anlagen und Zeitplan für das Standardangebot für die unbeschaltete Glasfaser erforderlich	26
5.2.3 Wettbewerbspolitische Leitplanken erforderlich	27
6. Regulierte Entgelte für Zugangsleistungen	27
6.1 Ex ante regulierte Entgelte für CFV 2.0, VPN 2.0, OTN basierte Zugangsleistungen und Leerrohre erforderlich	27

6.1.1	CFV 2.0, VPN 2.0, OTN basierte Zugangsleistungen	27
6.1.2	Bauliche Anlagen.....	30
6.1.3	Ex ante regulierte Entgelte für die unbeschaltete Glasfaser gefordert.....	31
7.	Anträge von 1&1	34

1. Marktverhältnisse erfordern richtigerweise eine Überprüfung und Neujustierung der Regulierungsverpflichtungen

1&1 teilt die im Eckpunktepapier im Kapitel „*Festgestellte Marktverhältnisse erfordern eine Überprüfung und Neujustierung der Regulierungsverpflichtungen*“¹ dargestellte Bewertung der Bundesnetzagentur zu Markt 2, wonach Telekom ihre marktbeherrschende Stellung in den vergangenen Jahren weiter ausbauen konnte und die bislang geltende Regulierung nicht geeignet war, den bestehenden Wettbewerbsverzerrungen wirksam entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund unterstützt 1&1 ausdrücklich die Einschätzung der Beschlusskammer, dass die bisher gegenüber Telekom auferlegten Vorabverpflichtungen zu überprüfen, zu verschärfen und an die in der aktuellen Marktanalyse identifizierten Entwicklungen sowie Wettbewerbsprobleme anzupassen sind. Die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass eine Verschärfung der Regulierungsmaßnahmen notwendig und sachlich geboten ist, ist aus Sicht von 1&1 folgerichtig und regulatorisch zwingend.

Wie die der aktuellen Regulierungsverfügung zugrundeliegende Marktanalyse zum Vorleistungsmarkt für dedizierte Kapazitäten zeigt, konnte Telekom ihre Marktanteile im Vorleistungsmarkt für hochqualitative Übertragungswege zu Lasten alternativer Anbieter deutlich steigern. Insbesondere bei den bislang unregulierten Bandbreiten über 155 Mbit/s konnte Telekom ihren Marktanteil auf Vorleistungsebene zwischen 2016 und Ende 2020 verdoppeln und bis 2024 diesen nochmals deutlich weiter steigern. Diese Marktanteilsverschiebungen auf der Vorleistungsebene wirken sich auch auf die Entwicklung der Marktanteile auf der Endkundenebene aus, wie die in der „Marktanalyse Deutschland 2025“ dargestellten Marktzahlen des VATM deutlich aufzeigen.²

¹ Eckpunkte für eine zukünftige Regulierung des Marktes Nr.2, S.1.

² VATM-Marktanalyse 2025, S.5.

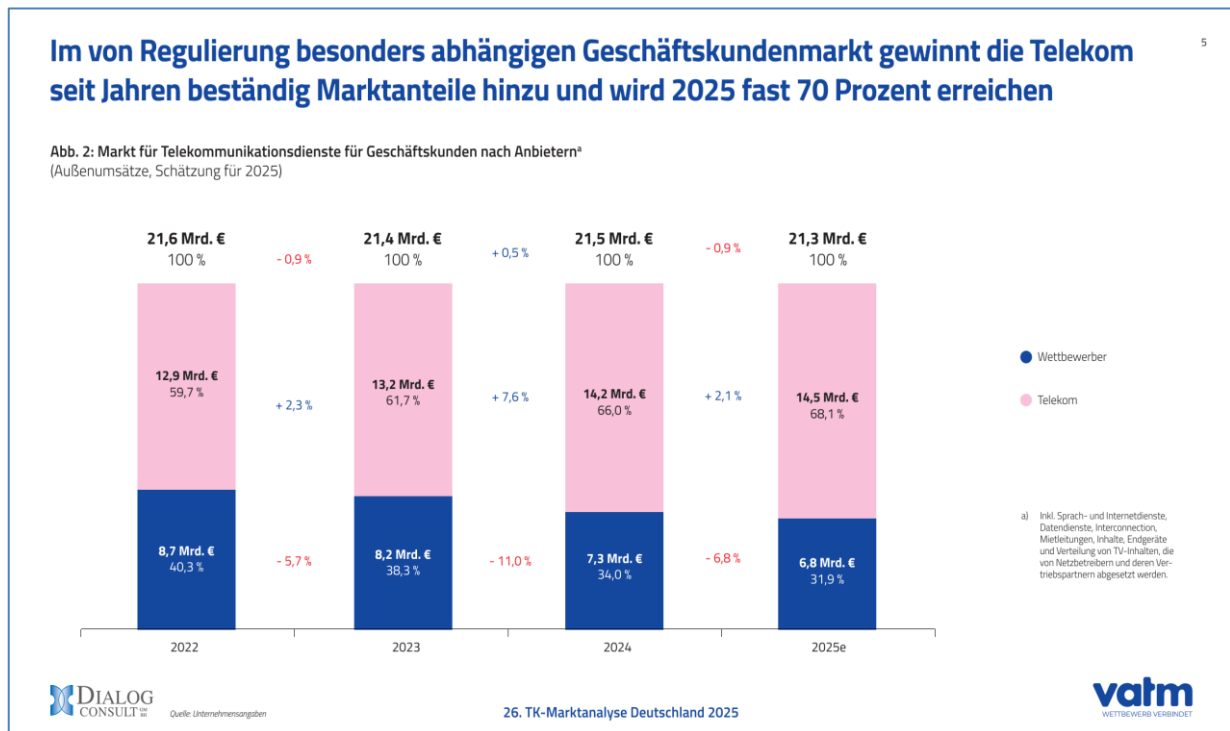


Abbildung 1: VATM-Marktanalyse 2025 Entwicklung Geschäftskundenmarkt

Dies wird insbesondere an der Entwicklung der Marktanteile deutlich: Der Marktanteil der Telekom bei Telekommunikationsdiensten für Geschäftskunden stieg von 59,7 % im Jahr 2022 auf nahezu 70 % im Jahr 2025 und damit signifikant zulasten der Wettbewerber. Diese Branchendaten bestätigen die Analyse der Beschlusskammer, wonach die Telekom Marktanteile alternativer Anbieter in erheblichem Umfang zurückgewinnen konnte nicht nur auf der Vorleistungsebene, sondern auch auf der Endkundenebene. Diese Entwicklung verdeutlicht eine zunehmende Marktverengung und unterstreicht eindrücklich die Dringlichkeit einer regulatorischen Nachsteuerung. Die Nachteile bewirken auch eine Einschränkung der Digitalisierungsstrategie und der -innovationen, da den Kunden oftmals lediglich ein eingeschränktes Dienstportfolio seitens Telekom zur Verfügung steht.

Zur Analyse der Ursachen der marktanteilsseitigen Entwicklung zugunsten der Telekom hält es 1&1 für zweckmäßig, zur Veranschaulichung der bestehenden Marktverzerrungen, exemplarisch auf zwei Aspekte näher einzugehen: erstens die erhebliche Dauer des Marktanalyseprozesses für Markt 2 und zweitens die Belastung im Zusammenhang mit der SDH-Migration.

Beginnend mit der Datenerhebung im zweiten Quartal 2021, über die Veröffentlichung der Marktanalyse am 11. Juli 2024, die anschließende Nacherhebung Ende 2024/Anfang 2025 bis hin zur Übersendung der Auswertungsergebnisse am 06. Juni 2025, ergibt sich ein Gesamtzeitraum von nahezu fünf Jahren bis zur Feststellung der maßgeblichen Marktergebnisse. Diese Verzögerung hat sich nachweislich nachteilig auf die Wettbewerber ausgewirkt und wurde zudem von der EU-Kommission deutlich kritisiert. Während der

gesamten Interimsphase konnte Telekom ihre Marktposition weiter konsolidieren und strategisch ausbauen, ohne dass eine regulatorische Anpassung rechtzeitig greifen konnte.

In diesem Zusammenhang ist auch die SDH-Migration zu betrachten, die im gleichen Zeitraum wie die Marktanalyse erfolgte. Die Migration wurde – wie 1&1 bereits in früheren Verfahren dargestellt hat – ohne Einräumung funktionsäquivalenter Substitutionsprodukte bzw. einer Migrationsmatrix³ durchgeführt. Dies führte für die Wettbewerber im Vergleich zur bisherigen Marktsituation zu einem Verlust an Möglichkeiten der Leistungs- und Preisdifferenzierung sowie zu einer Entwertung der eigenen Infrastruktur. Die Migration beschränkte damit im Ergebnis die Wettbewerber auf ein reines Reselling der Telekom-Produkte. Weitere Nachteile entstanden den Wettbewerbsunternehmen durch die Migrationskosten, die weder die von Telekom in Rechnung gestellten Migrationskosten noch die internen Aufwendungen kompensierten. Ebenso führten die mit der Migration verbundenen Vertrags- und Produktwechsel beim Endkunden zu einem erhöhten Churn⁴ und letztendlich zu einer Migration der verbleibenden Leitungen auf ein für 1&1 und die übrigen Wettbewerber unvorteilhaftes Produkt VPN 2.0, das aktuell keine Preis- und Leistungsdifferenzierungsmöglichkeiten mehr bietet. Faktisch wurden alle von Telekom gesetzten Rahmenbedingungen umgesetzt, ohne dass die berechtigten Interessen der Wettbewerber hinreichend berücksichtigt wurden. Dieser Vorgang hat die ohnehin bestehende strukturelle Wettbewerbsasymmetrie weiter verschärft und bestätigt die Notwendigkeit einer deutlicheren regulatorischen Gegensteuerung. Hätte die unbeschaltete Glasfaser zur Verfügung gestanden, hätten die Zugangsnachfrager ihre eigenen aktiven Produkte darauf erstellt. Somit wären die Zugangsnachfrager nicht gezwungen gewesen, die Migration der Telekom von einem aktiven Produkt auf ein anderes aktives Produkt mitzugehen.

Aus den Erfahrungen der SDH-Migration folgen wesentliche Anforderungen für eine künftige Regulierungsverfügung, die die Beschlusskammer in den Eckpunkten bereits teilweise aufgegriffen hat.⁵ Der Zugang zur unbeschalteten Glasfaser ist anzuordnen, die VPN-Produkte sind ex ante zu regulieren und in zukünftigen Standardangebotsverfahren müssen auch Migrationsprozesse und –kosten proaktiv abgebildet werden.

Vor dem Hintergrund der von der Bundesnetzagentur festgestellten Marktentwicklungen sowie der praktischen Erfahrungen der Wettbewerber ist die geplante nachfragegerechte Anpassung des Produktportfolios und der damit verbundenen Vorabverpflichtungen gegenüber Telekom folgerichtig und notwendig, insbesondere die Einbeziehung passiver Produkte. Ziel muss es sein, Wettbewerbern das Einbringen und die Nutzung eigener Infrastruktur zu ermöglichen und damit nachhaltigen Wettbewerb zu sichern. Ohne eine solche Anpassung müssten sich die Wettbewerber de facto immer weiter aus der Nutzung eigener Infrastruktur zurückziehen und ihre Abhängigkeit vom Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht würde sich dadurch immer weiter verstärken. Die im Eckpunkt Papier vorgeschlagene Anpassung der regulatorischen Instrumente – insbesondere im Hinblick auf Zugangsverpflichtungen,

³ Stellungnahme der United Internet AG / 1&1 AG zum Konsultationspapier des BMDS über Eckpunkte für ein Gesamtkonzept zur Kupfer-Glas-Migration, S. 38, November 2025.

⁴ [REDACTED]

⁵ Stellungnahme der 1&1 zu Erfahrungen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH aus der SDH-Migration, 17.12.2024.

Transparenzanforderungen, nichtdiskriminierende Leistungs-bereitstellung und Entgeltregulierung – stellt einen wesentlichen Schritt dar, um den strukturellen Wettbewerbsproblemen wirksam zu begegnen.

1&1 unterstützt daher vollumfänglich die Absicht der Beschlusskammer, die Vorabverpflichtungen an die tatsächlichen Marktentwicklungen anzupassen und ein Regulierungsregime zu etablieren, das einen chancengleichen Wettbewerb herstellt und die Gefahr weiterer Marktmachtverfestigungen zulasten alternativer Anbieter nachhaltig reduziert.

2. Erweiterung der Zugangspflichten

2.1 Erweiterung der Bandbreitenbegrenzung sinnvoll

1&1 unterstützt vollumfänglich die von der Bundesnetzagentur vertretene Beurteilung, den Zugang zu Vorleistungsprodukten CFV 2.0, VPN 2.0, Wholesale Premium 2.0 und Premium Collect 2.0 künftig ausdrücklich für sämtliche Bandbreiten einer Regulierung zu unterwerfen.⁶ Eine solche Entscheidung trägt der tatsächlichen Marktnachfrage in sachgerechter Weise Rechnung und entspricht der technologischen Entwicklung sowie den aktuellen Anforderungen an hochqualitative Übertragungsleistungen im Geschäftskundenumfeld.

Bereits heute zeigt sich, dass eine Beschränkung der regulierten Bandbreiten auf 155 Mbit/s weder der realen Nutzung noch den technischen Gegebenheiten entspricht. Das im Markt 1 regulierte Vorleistungsprodukt L2-Bitstromzugang (L2BSA) umfasst keine Bandbreitengrenzen. VDSL-Vorleistungen werden technisch bedingt nur bis 250 Mbit/s und FTTH-Vorleistungen derzeit bis 2000 Mbit/s angeboten. Die im Markt 2 relevanten Produkte CFV 2.0 und VPN 2.0 werden auf derselben Broadband-Network-Gateway-(BNG)-Plattform bereitgestellt wie L2BSA. Damit sind Bandbreiten oberhalb von 155 Mbit/s – insbesondere bis zu 2000 Mbit/s – technisch jederzeit realisierbar und werden bereits heute im Privatkundenmarkt genutzt. Die bisherige Begrenzung auf 155 Mbit/s verliert vor diesem Hintergrund auch für Markt 2 jegliche sachliche Grundlage und erweist sich angesichts der bestehenden Plattformarchitekturen als nicht mehr zeitgemäß.

Hinzu kommt, dass sich die Marktnachfrage seit der letzten Anpassung der Regulierungsverfügung für den Markt 2 in erheblichem Umfang weiterentwickelt hat. Die Bandbreitenanforderungen sind im relevanten Zeitraum kontinuierlich gestiegen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Beibehaltung einer Bandbreitenbegrenzung weder sachgerecht noch mit den regulatorischen Zielsetzungen einer nachhaltigen Wettbewerbsentwicklung vereinbar. Eine konsequente Öffnung der Regulierung für alle Bandbreiten ist daher notwendig, um Wettbewerbern den Zugang zu markt- und technologieadäquaten Vorleistungsprodukten zu ermöglichen und eine realitätsgerechte Grundlage für den Wettbewerb im Geschäftskundenmarkt zu schaffen.

⁶ Vgl. zu den Implikationen zur Entgeltregulierung die Ausführung unten zur Ziff. 6.1.1.

Allerdings ist damit einhergehend auch zwingend erforderlich, dass eine Differenzierung des Angebots auf mehr als die Performance-Standorte einhergeht.⁷

2.2 Aufnahme des verpflichtenden Netzausbaus zwingend erforderlich

1&1 unterstützt vollumfänglich die Position der BNetzA zur Verpflichtung der Telekom zum Netzausbau, wie bereits in der ersten Stellungnahme⁸ zum Standardangebotsverfahren VPN 2.0 ausgeführt, durch die BNetzA bereits in der Regulierungsverfügung BK2-16/002R entschieden und durch das VG Köln⁹ bestätigt.

Die Aufnahme des verpflichtenden Netzausbaus in der Regulierungsverfügung ist klarstellend geboten, um sicherzustellen, dass Telekom ihre regulatorische Zugangsverpflichtung nicht nur formal, sondern auch tatsächlich und vollständig erfüllt. Der Umstand, dass für die Bereitstellung eines regulierten Vorleistungsprodukts zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind, darf nicht als Ablehnungsgrund geltend gemacht werden. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass der Zugang zu den wesentlichen regulierten Leistungen auch dann gewährleistet wird, wenn im konkreten Einzelfall ergänzende Netzinfrastrukturen geschaffen oder bestehende erweitert werden müssen.

Die Pflicht, auf Nachfrage einen erforderlichen Infrastrukturausbau im Anschlussbereich anzubieten, ergibt sich bereits aus der bislang bestehenden Zugangsverpflichtung. Diese Verpflichtung würde ins Leere laufen, wenn Telekom nicht zugleich gehalten wäre, ihre der Zugangspflicht unterliegende Infrastruktur so zu ergänzen, dass das regulierte Produkt den Nachfragern auch im geeigneten Umfang zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Zugangspflicht ohne korrespondierende Ausbaupflicht würde im Ergebnis die intendierte regulatorische Wirkung unterlaufen und dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht faktisch die Möglichkeit eröffnen, den Zugang unter Berufung auf (noch) fehlende Infrastruktur zu verweigern.

Im Urteil zur Klage¹⁰ der Telekom zum Standardangebotsverfahren CFV 2.0 bestätigte das VG Köln ebenfalls die Sichtweise der BNetzA und damit die Auffassung, dass die bisherige Regulierungsverfügung zu Recht eine Verpflichtung zum Netzausbau enthält. Konkret stellte das VG Köln fest, dass die Regulierungsverfügung durch die Verwendung des Begriffs des "Zugangs" nicht nur die Nutzung eines bestehenden Zugangs, sondern jedenfalls auch die Herstellung eines Zugangs zu einem bestehenden Netz (Netzanschluss, Zugangseinrichtung) umfasse. Dies gelte auch dann, wenn dadurch ein Kapazitätsausbau des Netzes notwendig werde („Kapazitätsausbau im weiteren Sinne“). Die Kammer verweist an der Stelle auf das bereits genannte Urteil des VG Köln¹¹ bzgl. der Regulierungsverfügung BK2-16/002R und stellt klar, dass sie an der dort gefundenen Auffassung auch weiterhin festhalte. Bereits in diesem Urteil differenzierte das VG Köln zwischen den Begriffen des Kapazitätsausbaus „im weiteren

⁷ Vgl. zu den Implikationen zur Entgeltregulierung die Ausführung unten zur Ziff. 6.1.1.

⁸ BK2-19/008 Standardangebotsverfahren VPN 2.0, Stellungnahme vom 03.07.2019, Rn. 24ff.

⁹ VG Köln, Urteil vom 22. November 2023, Az. 21 K 5249-20, Rn. 79.

¹⁰ VG Köln, Urteil vom 29.10.2025, Az. 21 K 6935 22.

¹¹ VG Köln, Urteil vom 22.11.2023, Az. 21 K 5249/20.

Sinne“ sowie „im engeren Sinne“. Aus der Begründung des VG Köln geht hervor, dass der Begriff des „Kapazitätsausbaus im weiteren Sinne“ auch den Neubau bzw. die Schaffung neuer Zugangspunkte umfasse. Das VG Köln führt hierzu aus, dass im Rahmen der Zugangsgewährung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 TKG die Regulierungsbehörde gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TKG die vorhandenen Kapazitäten zu berücksichtigen habe. Daraus folge, dass zur Ermöglichung des begehrten Zugangs im Einzelfall auch ein Kapazitätsausbau verlangt werden könne. Sei ein solcher Ausbau erforderlich, umfasse der Zugangsbegriff folgerichtig auch die Schaffung eines Zugangs durch Kapazitätserweiterungen. Dies stehe im Einklang mit § 3 Nr. 32 TKG, wonach der Zugangsbegriff nicht auf die Bereitstellung bereits vorhandener Einrichtungen beschränkt sei. Der Begriff des „Kapazitätsausbaus im engeren Sinne“ bezeichne die Erweiterung bereits bestehender Zugangspunkte. Somit umfasse die bestandskräftige Regulierungsverfügung nach dem Verständnis der Kammer auch einen Kapazitätsausbau im weiteren Sinne. Weiter stellte das Gericht klar, dass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Zugangsverpflichtung im Rahmen des Standardangebotsverfahrens nicht mehr vorgesehen sei. Rechtlich überprüfbar bleibe nur noch die Art und Weise der Umsetzung innerhalb der Teilentscheidungen des Standardangebotsverfahrens, nicht aber die Grundentscheidung über die Verpflichtung selbst. Dementsprechend ist eine Verpflichtung zum Netzausbau auch erneut wieder in der künftigen Regulierungsverfügung aufzunehmen.

2.3 Erweiterung des Zugangs um den Zugang zu baulichen Anlagen ist konsistent

1&1 unterstützt die Ausführungen der BNetzA zur Erweiterung der Verpflichtungen um den Zugang zu baulichen Anlagen (nachfolgend BA) vollumfänglich. Telekom wurde bislang als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht in der Regulierungsverfügung zu Markt 1 zum Zugang zu BA als Abhilfemaßnahme wegen Marktversagens verpflichtet. Bereits im zugehörigen Standardangebots- und Entgeltverfahren zu BA hat 1&1 in ihrer Stellungnahme¹² auf die Herausforderungen einer differenzierenden Nutzung der BA für Markt 1, nicht jedoch für Markt 2 hingewiesen, solange Telekom noch nicht zu einem Zugang zu BA auch für Markt 2 verpflichtet wurde.

Die Umsetzung einer differenzierenden Nutzung von BA für Markt 1 und Markt 2 ist in der Praxis nahezu unmöglich, da ein Leerrohr regelmäßig nicht ausschließlich für den Anschluss eines einzelnen Kunden verwendet wird. Das wäre auch ineffizient. Ein neuer Leerrohrzugang wird immer in das bestehende Netz integriert. Dies hat zur Folge, dass über die in dem Leerrohr verlegten Leitungen aggregierte Datenströme geführt werden, die sich aus der Anschaltung von Privat- und Geschäftskunden sowie aus der Anbindung von Mobilfunkstandorten ergeben. Wie die Anschaltungen in der Praxis laufen und welche Fragen sich dazu auch aufgrund der Mitnutzungsansprüchen aufgrund von § 138 TKG ergeben, zeigen eindrücklich die Einigungsstellenverfahren von 1&1 Versatel gegen Telekom¹³. Auch dort ergibt sich aus der Netztopologie, dass Datenverkehre nicht getrennt werden können, sondern aggregiert laufen und infolgedessen die angeschlossenen Endkunden, Privat- und Geschäftskunden sowie auch Mobilfunkstationen versorgt werden können. Die dort in diesen Verfahren durch die

¹² BK3-23/006 Standardangebotsverfahren BA, Stellungnahme vom 11.04.2025, Ziff. 1.2.

¹³ Az. BK11-25/013 und BK11-25/014.

Beschlusskammer 11 (BK11) aufgeworfenen Grundsatzfragen sollten, so sind auch die Hinweise der BK11 zu verstehen, in dem vorliegenden Regulierungsverfahren behandelt und geklärt werden.

Das Vorgehen der BNetzA mit der erweiterten Verpflichtung zum Zugang zu BA auch für Markt 2 ist damit nur konsequent.

Unabhängig von der erforderlichen Praktikabilität ist der Zugang zu baulichen Anlagen zwingend erforderlich. Hierzu führte 1&1 bereits in ihrer Stellungnahme¹⁴ zum Standardangebot BA aus. Bauliche Anlagen stellen eine zentrale infrastrukturelle Voraussetzung für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (Very High Capacity Networks – VHCCN) dar. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu bestehenden baulichen Infrastrukturen – insbesondere Leerrohrsystemen – ist essenziell, um alternativen Netzbetreibern zu ermöglichen, diese im Rahmen ihrer Ausbauplanungen effektiv und verlässlich einzubeziehen. Auf diese Weise wird ein ressourcenschonender, effizienter und zugleich beschleunigter Ausbau hochleistungsfähiger Festnetzinfrastrukturen ermöglicht.

Die Nutzung bereits vorhandener Leerrohrinfrastrukturen führt nicht nur zu einer signifikanten Verkürzung der Realisierungszeiträume für den Bau von Glasfasernetzen, sondern steigert zugleich die Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Ausbauten. Indem Tiefbauaufwände reduziert und Synergiepotenziale gehoben werden, wird die finanzielle Belastung alternativer Anbieter verringert, was wiederum einen maßgeblichen Beitrag zur Tragfähigkeit wettbewerblicher Investitionen in die digitale Infrastruktur leistet. Damit unterstützt ein effektiver Zugang zu baulichen Anlagen unmittelbar die Erreichung der politischen Ausbauziele im Bereich gigabitfähiger Netze.

Die positiven Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten – exemplarisch seien hier Frankreich und Spanien genannt – bestätigen diese Einschätzung nachdrücklich. Dort wurde insbesondere in urbanen Verdichtungsräumen eine nahezu flächendeckende Glasfaseranbindung unter umfassender Nutzung bestehender Leerrohrsysteme erfolgreich umgesetzt. Die Erfahrungen zeigen, dass die konsequente Einbindung verfügbarer baulicher Infrastruktur ein entscheidender Hebel für eine effiziente und rasche Realisierung leistungsfähiger Glasfasernetze ist.

2.4 Erweiterung des Zugangs um den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zwingend notwendig

1&1 unterstützt die Position der BNetzA, Telekom zum Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zu verpflichten. 1&1 würde im Geschäftskundenmarkt grundsätzlich jedes aktive Produkt durch eine unbeleuchtete Glasfaser ersetzen, sofern dies wirtschaftlich und regulatorisch möglich ist. Dies würde nicht nur zu einer größeren Produktvielfalt und höheren Versorgungssicherheit führen, sondern auch die Wettbewerbssituation von 1&1 verbessern.

¹⁴ BK3-23/006 Standardangebotsverfahren BA, Stellungnahme vom 11.04.2025, Ziff. 1.1.

Ein solcher Ansatz würde den Wettbewerb zu Gunsten der Unternehmenskunden stärken und zudem zu einer Ausweitung der Angebotsvielfalt auch für andere Zugangsnachfrager führen. Vergleichbare wettbewerbsfördernde Effekte waren bereits im (Kupfer) TAL-Regime zu beobachten. So war es 1&1 früher möglich, ADSL-Vorleistungen gleichwertig bei Telekom, Vodafone, Telefónica sowie Plusnet – und darüber hinaus bei weiteren Anbietern – nachzufragen.

Entgegen der Auffassung der BNetzA ist die Anbindung von Mobilfunkbasisstationen aus Sicht von 1&1 ausdrücklich nicht vom Zugang zur unbeschalteten Glasfaser auszunehmen (siehe dazu vertiefend auch unter Ziffer 2.5). Ziffer 1.6 des von der Beschlusskammer vorgestellten beabsichtigten Tenors ist somit entsprechend dahingehend zu ändern, dass der Zugang zu unbeschalteten Glasfasern zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität inklusive und explizit nicht unter Ausnahme der Anbindung von Mobilfunkbasisstationen zu gewähren ist.

Ziffer 1.6 des Tenors in der durch die Beschlusskammer vorgestellten Fassung:

1.6 unbeschalteten Glasfasern (Dark Fiber) zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten für marktgegenständliche hochqualitative Zugangsleistungen unter Ausnahme des Zugangs zu unbeschalteten Glasfasern zum Zwecke der Anbindung von Mobilfunkbasisstationen zu gewähren, wobei sie eine angemessene Betriebsreserve vorhalten und ihren Eigenbedarf vorrangig befriedigen darf;

ist aus Sicht von 1&1 wie folgt zu ändern:

1.6 unbeschalteten Glasfasern (Dark Fiber) zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten für marktgegenständliche hochqualitative Zugangsleistungen ~~unter Ausnahme des Zugangs zu unbeschalteten Glasfasern zum Zwecke~~ inklusive der Anbindung von Mobilfunkbasisstationen zu gewähren, wobei sie eine angemessene Betriebsreserve vorhalten und ihren Eigenbedarf vorrangig befriedigen darf;

Die zwingende regulatorische Festlegung eines diskriminierungsfreien Zugangs zur unbeschalteten Glasfaser ist gemäß 1&1 unabdingbar, da nur eine durchsetzbare Verpflichtung gegenüber Telekom sicherstellen kann, dass alternative Netzbetreiber tatsächlich Zugang zu diesem zentralen Vorleistungsprodukt erlangen. Aufgrund ihrer vertikal integrierten Marktstellung, ihres umfangreichen Glasfaser-Footprints und ihrer erheblichen Marktmacht ist allein Telekom in der Lage, die Bereitstellung unbeschalteter Glasfaser flächendeckend und diskriminierungsfrei zu gewährleisten. Ein freiwilliger oder rein verhandlungsbasierter Zugang ist angesichts der bestehenden Marktstrukturen weder realistisch noch ausreichend.¹⁵

¹⁵ Vgl. Ziff. 2.4.2.

2.4.1 Unbeschaltete Glasfaser wirkt investitionsfördernd

Telekom erwähnt als Argument gegen die Regulierung der unbeschalteten Glasfaser fälschlicherweise in den öffentlichen Medien,¹⁶ dass 1&1 nicht in Netzinfrastruktur investiere. Dem widerspricht 1&1 ausdrücklich. Telekom investiert gemäß Geschäftsbericht¹⁷ lediglich ca. 19% ihres Umsatzes in ihre Netzinfrastruktur. Demgegenüber investiert die auf Geschäftskunden spezialisierte 1&1 Versatel im Geschäftsjahr 2024 [REDACTED] in die Erweiterung der Netzinfrastruktur und Produkte und Services. Die von Telekom aufgestellte Behauptung ist daher sachlich unzutreffend. Zwischenzeitlich hat das LG Düsseldorf mit Beschluss vom 6. Januar 2026 gegen Telekom eine einstweilige Verfügung erlassen, diese falsche und zu Unrecht aufgestellte sowie wettbewerbsschädigende Aussage nicht zu wiederholen.¹⁸

Ein Zugang zur unbeschalteten Glasfaser ist zum Vorteil der Nachfrageseite und führt – wie am Beispiel von 1&1 ersichtlich – gerade zu Investitionen in Netzinfrastruktur. Der Zugang ermöglicht es der Nachfrageseite, eigenständig in aktive Netztechnik, Netzsteuerung, Redundanzen sowie in die Weiterentwicklung eigener Glasfasernetze zu investieren. Diese Investitionen ergänzen die bestehende passive Infrastruktur und führen zu zusätzlichen infrastrukturellen Ausbauten.

Diese investitionsfördernde Wirkung entspricht zugleich der regulatorischen Zielsetzung des TKG. Ziel der Regulierung ist es, chancengleichen Wettbewerb zu fördern, effiziente Investitionen zu ermöglichen und den Aufbau leistungsfähiger Netze insgesamt zu beschleunigen. Die Regulierung der unbeschalteten Glasfaser setzt dabei gezielt an der passiven Infrastruktur an, um parallele Infrastrukturen zu vermeiden und Investitionen dort zu ermöglichen, wo sie volkswirtschaftlich sinnvoll sind. Die Regulierung der unbeschalteten Glasfaser trägt daher nicht nur zur Förderung von Wettbewerb bei, sondern erhöht insgesamt das Investitionsniveau im Markt. Sie schafft Planungssicherheit für investierende Nachfrager, verbessert die Auslastung bestehender Netzinfrastruktur und trägt damit zur Beschleunigung des flächendeckenden Ausbaus leistungsfähiger Glasfasernetze im Sinne der regulatorischen Zielsetzung bei.

Der verpflichtende Zugang zur unbeschalteten Glasfaser ist zugleich auch für Telekom unschädlich. Die Regulierung greift nicht in die Eigentumsrechte an der Netzinfrastruktur ein, sondern stellt lediglich eine entgeltliche Zugangsverpflichtung dar. Telekom behält die volle Investitionshoheit über ihre passive Infrastruktur und erhält für die Überlassung der unbeschalteten Glasfaser eine regulierte, kostendeckende Vergütung inklusive einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig erhöht der Zugang die Auslastung der bestehenden Netzinfrastruktur und verbessert die Amortisation getätigter Investitionen. Zudem werden durch den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser ineffiziente

¹⁶ Telekom: Vodafone und 1&1 Versatel "investieren nicht" - Golem.de; abgerufen am 07.01.2026.

¹⁷ Der Anteil von rund 19 % ergibt sich aus einer rechnerischen Gegenüberstellung des Deutschlandumsatzes (ca. 25,7 Mrd. €) und der Investitionen in Deutschland (ca. 4,8 Mrd. €) im Jahr 2024; vgl. „Backup zum Geschäftsbericht 2024“, Deutsche Telekom, abgerufen am 07.01.2026:

<https://www.telekom.com/resource/blob/1085922/10ee3655814925cbb8bd955db3491b5a/dt-24fy-backup-data.pdf>.

¹⁸ LG Düsseldorf, Beschluss v. 06.01.2026, Az.: 38 O 3/26.

Parallelstrukturen vermieden, die auch aus Sicht der Telekom langfristig nachteilig wären. Stattdessen ermöglicht die Regulierung eine arbeitsteilige Investitionsstruktur, bei der Telekom alleinig ihre Stärken im Aufbau und Betrieb passiver Netze einbringt, während Nachfrager und Telekom in aktive Technik und netznahe Innovationen investieren. Dies stabilisiert die Investitionsanreize der Telekom in passive Infrastruktur und stärkt zugleich den Wettbewerb im Markt.

2.4.2 Unzureichende Zugangsmöglichkeiten im Markt ohne regulatorisches Eingreifen

Alternative Geschäftskundenanbieter erschließen regelmäßig Gebiete, in denen bereits Glasfaserinfrastrukturen Dritter – auch der Telekom – vorhanden sind. Zur Vermeidung eines volkswirtschaftlich ineffizienten Parallelausbaus wird in der Regel zunächst der Zugang zu unbeschalteter Glasfaser angefragt. Jedoch zeigt die Marktpraxis, dass solche Anfragen überwiegend abgelehnt werden. So hat 1&1 z.B. auf Hinweis der Vizepräsidentin der BNetzA Frau Dr. Brönstrup im Gigabitforum am 3. November 2025 (sinngemäß aus der Erinnerung: „warum fragt denn niemand den Zugang bei Telekom an?“), erneut bei Telekom den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser angefragt, auch wenn vermutet wurde, dass Telekom diesen entsprechend allen Äußerungen ablehnen würde. Telekom verweigerte erwartungsgemäß den freiwilligen Zugang zur unbeschalteten Glasfaser auf diese Anfrage und verwies stattdessen auf das vorliegende Regulierungsverfahren. Auch in den Medien hat sich Telekom seitdem mehrfach gegen den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser ausgesprochen.

Telekom selbst hingegen kann den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser regelmäßig bei anderen Wettbewerbern durchsetzen. Aufgrund ihres hohen Ausbaustands ist sie nicht auf aktive Vorleistungsprodukte angewiesen; vielmehr baut sie für den Geschäftskundenmarkt typischerweise selbst aus. Wo sie den passiven Zugang benötigt, kann sie glaubhaft die Androhung eines vollständigen Überbaus ganzer Gebiete einsetzen – eine Strategie, die nachweislich¹⁹ dazu geführt hat, dass Glasfaserzugänge oder gar komplette Netze als Abwehrmaßnahme überlassen wurden. Telekom kann zudem aufgrund ihrer Größe und ihrer am Markt garantierten Abnahmemengen exklusive Betreiber- oder Kooperationsmodelle mit Stadtwerken eingehen, die alternativen Anbietern nicht offenstehen. Diese Asymmetrie zeigt klar, dass ein funktionsfähiger Wettbewerb ohne regulatorischen Zugang nicht gewährleistet werden kann. Nur der regulierte Zugang zur unbeschalteten Glasfaser könnte beim Zugang zu und der Entwicklung von Betreiber- und Kooperationsmodellen zu einer Chancengleichheit zwischen Telekom und Wettbewerbern führen.

Es ist teilweise sogar so, dass Wettbewerbsunternehmen auch ohne Druck der Telekom ihre Glasfaserinfrastruktur im Rahmen von Betreiber- und Kooperationsmodellen an Telekom

¹⁹<https://www.golem.de/news/netcologne-wie-sich-ein-von-der-telekom-ueerbauter-netzbetreiber-fuehlt-2506-196897.html>, abgerufen am 07.01.2026.

vermarkten. Letztendlich besitzt Telekom derzeit rund 50 Kooperationen²⁰ in denen sie auf die Glasfaserinfrastruktur der Wettbewerbsunternehmen als Betreiber unter den Bedingungen der Telekom zugreift.

Sofern also die Beschlusskammer negative Auswirkungen einer Vermarktung von unbeschalteter Glasfaser und einer entsprechenden Regulierung befürchtet, wie im vorliegenden Eckpunktepapier²¹ angedeutet, so kann dem eindeutig widersprochen werden. Vielmehr vermarkten die Wettbewerbsunternehmen bereits selbst ihre eigene Glasfaserinfrastruktur, wie die Veröffentlichung der Telekom zeigt. Daher kann auch die Auferlegung eines Zugangs, den Telekom regelmäßig selbst als hauptsächlich genutzten Zugang bei anderen Netzbetreibern nachfragt, durch die BNetzA gegenüber Telekom nicht unangemessen sein. Diese Zugänge zur unbeleuchteten Glasfaser sind ausweislich mehrfacher Wortmeldungen des neuen BUGLAS Verbandspräsidenten, Herrn Helmes, bspw. beim Stakeholdermeeting von Bundesminister Wildberger am 28. Oktober 2025 in Berlin, oder beim Gigabitforum am 3. November 2025 in Bonn auch sehr wirtschaftlich – denn andernfalls würden diese Angebote an Telekom nicht gemacht werden, wie er mehrfach betont hat („Verhandlungen auf Augenhöhe mit Telekom“). Die dort vereinbarten Entgelte könnten als Richtschnur für die Entgelte der Telekom dienen. Marktgerüchten folgend liegen sie bei um die 10€ pro Glasfaser TAL. Dieser Betrag entspricht annähernd den durch die BNetzA genehmigten Kupfer-TAL Entgelten auf Wiederherstellungsbasis, ist also nachvollziehbar und glaubhaft.

2.4.3 Vertikale Integration und lokale Monopole verhindern freiwillige Bereitstellung

Vorleistungsanbieter mit eigenem Endkundengeschäft – insbesondere Stadtwerke und regionale Netzbetreiber – verweigern häufig den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser gegenüber anderen Nachfragern wie 1&1, um das eigene Endkundengeschäft strategisch abzusichern. Die Folge ist eine strukturelle Blockade des Infrastruktur- und Dienstewettbewerbs in vielen Regionen. Diese Situation steht in deutlichem Gegensatz zur oben ausgeführten Verhandlungsposition der Telekom gegenüber anderen Vorleistungsanbietern.

Telekom besitzt aufgrund ihres Marktanteils, ihres Wholesale-Volumens und ihrer bundesweiten Präsenz erhebliche Einkaufsmacht und verfügt damit faktisch über ein asymmetrisches Verhandlungsmachtgefüge. So erlangt Telekom im Gegensatz zu anderen Nachfragern den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser alternativer Vorleistungsanbieter. Da das Produktportfolio der Telekom oftmals den Benchmark für die Angebote auch der anderen Netzbetreiber bildet, ist davon auszugehen, dass ein regulierter Zugang zur unbeschalteten Glasfaser der Telekom zu Angeboten der alternativen Anbieter mittels Open Access von der unbeschalteten Glasfaser für alle Marktteilnehmer führen wird. Dadurch würde die Regulierung der Telekom zu einer Chancengleichheit zwischen nachfragenden Wettbewerbern und Telekom führen. d.h. auch in diesen Fällen besitzt eine Regulierung des Zugangs zur

²⁰<https://www.telekom.com/de/medien/medieninformationen/detail/mehr-kooperationen-fuer-mehr-glasfaser-in-deutschland-1096502>, abgerufen am 07.01.2026.

²¹ Eckpunkte- und Diskussionspapier für eine zukünftige Regulierung des Marktes 2, S. 4, Abs. 3.

unbeschalteten Glasfaser der Telekom Vorteile für den Wettbewerb durch die größere Anbieter-, Produktvielfalt und Sicherheit für die Kunden.

2.4.4 Zugang zur unbeschalteten Glasfaser als Voraussetzung für Leistungs- und Preiswettbewerb sowie höchstes Sicherheitsniveau der Netze

Die unbeschaltete Glasfaser stellt das einzige Vorleistungsprodukt dar, das vollkommen unabhängig von den technischen Vorgaben und Beschränkungen des regulierten Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht genutzt werden kann. Sie bietet die größtmögliche technische Gestaltungsfreiheit hinsichtlich Netzarchitektur, Protokollen, Qualität und Skalierbarkeit. Zudem ermöglicht die unbeschaltete Glasfaser durch die damit verbundene Ende-zu-Ende-Hoheit über die Netzführung ein höheres Maß an Sicherheit. Perspektivisch kann so beispielsweise durch Quantenverschlüsselung, welche nur bei einer Ende-zu-Ende-Hoheit über die unbeschaltete Glasfaser realisierbar ist, der Kunde wirksam gegen Cyberangriffe geschützt werden.

Die unbeschaltete Glasfaser ist damit neben aktiven Vorleistungsprodukten zentrales Instrument zur Sicherstellung eines wirksamen und vollständigen Wettbewerbs. Aktive Produkte – wie CFV 2.0 oder VPN 2.0 – lassen demgegenüber aufgrund der fest vorgegebenen technischen Eigenschaften, Plattformarchitekturen, Qualitätsparameter und Sicherheitsmerkmale nur eingeschränkt differenzierte Endkundenangebote zu und hemmen so Innovationen, Sicherheitsbestrebungen und Wettbewerb.

Für alle aktiven Vorleistungsprodukte gilt: Der Nachfrager bleibt stets vollständig abhängig vom Leistungsportfolio, den technischen Restriktionen und dem Sicherheitsniveau des Vorlieferanten, was die Weiterentwicklung eigener Produkte erheblich einschränkt. Zudem führt eine höhere Marge beim Vorleistungsgeber zu einem erhöhten Missbrauchspotenzial, insbesondere im Hinblick auf Preis-Kosten-Scheren, da das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die Marge gezielt einsetzen kann, um Wettbewerber durch eigene Niedrigpreise und Preisaktionen unterhalb der Vorleistungspreise aus dem Markt zu drängen oder sonst durch ungünstige Konditionen zu benachteiligen. Die unbeschaltete Glasfaser hingegen entspricht funktional der bekannten Kupfer-TAL – einem Layer-1-Zugang mit maximaler Neutralität, Protokollfreiheit und technischer Kontrolle beim Vorleistungsnachfrager.

2.4.5 Gemäß WIK ist der zugangsbasierte Wettbewerb zwingend erforderlich

Das WIK bestätigt ebenfalls die Notwendigkeit eines regulierten Zugangs zur unbeschalteten Glasfaser. In seinem Kurzgutachten aus Dezember 2024 kommt das WIK zu dem Ergebnis, dass ein nachhaltiger Wettbewerb im Glasfasermarkt nicht durch einen reinen parallelen Infrastrukturausbau erreicht werden könne.²² Ein solcher Ausbauwettbewerb führe weder zu der erforderlichen Anbieter- noch zu der gebotenen Produktvielfalt; denn allenfalls in verdichteten Gebieten können im optimistischen Szenario zwei parallele Glasfasernetze

²² WIK Kurzstudie Dezember 2024, Rz. 134 ff.: „Leitbild für nachhaltig funktionsfähigen Wettbewerb in der Glasfaserwelt“ abrufbar unter: [Leitbild für nachhaltig funktionsfähigen Wettbewerb in der Glasfaserwelt: WIK - Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH](#)

effizient betrieben werden.²³ Da in den meisten Gebieten nur ein Glasfasernetz effizient betrieben werden könne, stellt das Gutachten vielmehr fest, dass allein der zugangsbasierte Wettbewerb geeignet ist, eine dauerhaft wettbewerbliche Marktstruktur sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für verdichtete Gebiete, in denen selbst zwei bestehende parallele Glasfasernetze nicht ausreichen, um funktionsfähigen Wettbewerb zu gewährleisten. Denn wie das WIK hervorhebt, neigt ein Duopol zu koordiniertem Marktverhalten, sodass auch hier eine wirksame Zugangsregulierung notwendig ist, um strukturelle Wettbewerbsdefizite zu verhindern. Das Gutachten unterstreicht zudem, dass die Bundesnetzagentur hierbei eine aktive Rolle einnehmen muss; eine abwartende Regulierungshaltung („Wait-and-See“-Ansatz) erhöht die Gefahr weiterer Marktverfestigungen und zieht langfristige Wettbewerbsprobleme nach sich.

Schließlich hebt das WIK hervor, dass die Einführung eines regulierten Zugangs zur unbeschalteten Glasfaser – sowohl im Punkt-zu-Punkt- als auch im Punkt-zu-Mehrpunkt-Modell – ein zentrales Instrument ist, um angemessenen Infrastrukturwettbewerb, eine vielfältige Produktlandschaft, wettbewerbliche Preise sowie einen wirksamen Schutz vor strategisch motiviertem Überbau sicherzustellen.²⁴

Im Gegensatz zu aktiven Vorleistungsprodukten bietet der passive Zugang zur unbeschalteten Glasfaser den Vorleistungsnachfragern die Möglichkeit, eigene Produkte mit individuellen Charakteristika zu entwickeln. In seiner Studie weist WIK-Consult auf die positiven Erfahrungen aus der Schweiz und Frankreich hin, wo passive Zugänge in deutlich größerem Umfang als aktive Vorleistungsprodukte nachgefragt werden und dies zu einer größeren Produktvielfalt und deutlich geringeren Preisaufschlägen für Produkte mit hohen und sehr hohen Bandbreiten führt.²⁵

Auch die Monopolkommission bestätigt in ihrem 14. Sektorgutachten Telekommunikation aus Dezember 2025, dass für einen funktionierenden Infrastrukturwettbewerb bestehende Wettbewerbsasymmetrien abgebaut und die Potenziale des Glasfaserausbaus optimal genutzt werden müssen. Als zentral sieht sie dabei die Förderung des zugangsbasierten Wettbewerbs durch passive Vorleistungen wie die unbeschaltete Glasfaser an. So könne eine langfristig effiziente Marktstruktur nur dann entstehen, wenn möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter bestünden. In Gebieten, in denen nur ein FTTH-Netz wirtschaftlich tragfähig ist, sollte daher der zugangsbasierte Wettbewerb durch regulatorische Maßnahmen abgesichert werden. Dabei müsse laut Monopolkommission beachtet werden, dass nur passive Vorleistungen, wie die unbeschaltete Glasfaser, eine derart hohe Wertschöpfungstiefe erlauben, dass auch ein Übertreffen des Vorleistungsanbieters durch produkt- und

²³ Neuere Erkenntnisse zeigen, dass dies aber selbst für viele städtische Bereiche nicht mehr gilt – selbst Telekom setzt bspw. in München, aber auch Münster sowie mittlerweile 50 Kooperationsgebieten auf Betreibermodelle, statt Eigenausbau zu betreiben. Faktisch bedeutet das eine Monopolinfrastruktur.

²⁴ WIK Kurzstudie Dezember 2024, Rz. 141, 178 ff.: „Leitbild für nachhaltig funktionsfähigen Wettbewerb in der Glasfaserwelt“ abrufbar unter: [Leitbild für nachhaltig funktionsfähigen Wettbewerb in der Glasfaserwelt: WIK - Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH](#)

²⁵ Studie von WIK-Consult für 1&1 Versatel, Juli 2023: „Die Potentiale des entbündelten Zugangs zur Glasfaser TAL“, abrufbar unter: [Die Potentiale des entbündelten Zugangs zur Glasfaser TAL: WIK - Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH](#)

Qualitätsdifferenzierungsmöglichkeiten des Vorleistungsnachfragers ermöglicht würde. Dadurch könnte nachhaltiger Wettbewerb entstehen.²⁶

2.4.6 Regulatorische Schlussfolgerung: Regulierung unbeschaltete Glasfaser zwingend notwendig

Die zuvor angeführten Argumente zeigen die zwingende Notwendigkeit eines diskriminierungsfreien Zugangs zur unbeschalteten Glasfaser durch die Bundesnetzagentur, um:

- funktionsfähigen Dienstewettbewerb und technische Innovationen zu ermöglichen,
- parallelen, volkswirtschaftlich ineffizienten Überbau zu vermeiden,
- Anbiervielfalt für Endkunden sicherzustellen,
- strategisches Marktverhalten von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu verhindern,
- Investitionen alternativer Anbieter abzusichern und planungssicher zu gestalten,
- sowie langfristig eine wettbewerbliche Glasfaserwelt sicherzustellen.

Erst durch eine verpflichtende Zugangsregelung erhält der Markt die notwendige Grundlage für einen diversifizierten, innovationsfähigen und nachhaltigen Wettbewerb.

2.5 Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zwingend auch für Anbindung von Mobilfunkbasisstationen erforderlich

Es ist zwingend erforderlich, dass der Zugang zur unbeschalteten Glasfaser – entgegen der im Eckpunktepapier beschriebenen Sichtweise der BNetzA – ausdrücklich auch die Anbindung von Mobilfunkbasisstationen umfasst. Die Einbeziehung dieses Anwendungsfalls ist sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung als auch zur Sicherung eines diskriminierungsfreien Infrastrukturwettbewerbs geboten.

Die Anbindung von 5G-Mobilfunkbasisstationen stellt besonders hohe technische Anforderungen an die eingesetzten Übertragungsverbindungen. Insbesondere erfordern 5G Netzarchitekturen geringe Latenzzeiten sowie eine präzise und stabile zeitliche Synchronisation.²⁷ Diese Anforderungen haben sich mit dem Übergang zu jeder neuen Mobilfunkgeneration kontinuierlich verschärft und erreichen im Kontext von 5G ein bislang nicht gekanntes Niveau.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die derzeit am Markt verfügbaren aktiven Vorleistungsprodukte CFV 2.0, VPN 2.0 sowie WP 2.0 den spezifischen technischen Anforderungen zur Anbindung von 5G-Mobilfunkbasisstationen in dezentralisierten Netzarchitekturen nicht gerecht werden. Insbesondere können diese Produkte weder die erforderlichen Latenzparameter noch die notwendigen Synchronisationseigenschaften in ausreichender Qualität und Verlässlichkeit gewährleisten. Für den Aufbau und Betrieb

²⁶ Vgl. Monopolkommission, *Telekommunikation 2025: Mit Wettbewerb zum Binnenmarkt*, 14. Sektorgutachten, Gutachten nach § 195 Abs. 2 und 3 TKG, 2025, S. 12 f.

²⁷ Anforderungen resultieren aus den Standards ECPRI, 5G, IEEE19.14.1, ITU-T und 3GPP.

insbesondere der von 1&1 in ihrem Netz genutzten modernsten Netztechnik Open RAN erweisen sich die aktiven Vorleistungsprodukte daher als ungeeignet.

Eine Anbindung von 5G-Mobilfunkbasisstationen ist in diesen Fällen ausschließlich durch den Einsatz unbeschalteter Glasfaser möglich. Nur diese ermöglicht es dem nachfragenden Netzbetreiber, die Übertragungsparameter eigenständig und bedarfsgerecht zu gestalten und die stetig steigenden technischen Anforderungen moderner Mobilfunknetze zu erfüllen.

Telekom nutzt unbeschaltete Glasfaser bereits heute für die Anbindung ihrer eigenen Mobilfunkstandorte und verfügt somit über einen strukturellen Vorteil, der den Wettbewerb im Mobilfunkmarkt maßgeblich prägt.

Vor diesem Hintergrund hält 1&1 es für erforderlich, dass die Beschlusskammer bereits im Rahmen des Verfahrens zur Regulierungsverfügung eine entsprechende Nutzungsmöglichkeit verbindlich prüft und normativ festlegt. Eine erst nachträgliche Betrachtung im Zuge der Umsetzung der Regulierungsverfügung würde das Risiko bergen, dass die für den Mobilfunkausbau essenziellen Zugangsbedingungen zeitlich um Jahre verzögert und damit zum Nachteil des Wettbewerbs geregelt werden. Um dies zu vermeiden, erscheint eine Vorabprüfung der relevanten Vertragswerke der Telekom durch die Bundesnetzagentur sachgerecht. Nur wenn bereits im Regulierungsverfahren zweifelsfrei festgestellt wird, dass die Anbindung von Mobilfunkbasisstationen über die unbeschaltete Glasfaser diskriminierungsfrei auszugestalten ist, kann sichergestellt werden, dass alternative Mobilfunknetzbetreiber nicht strukturell benachteiligt werden und auch im Bereich der Netze für Mobilfunk ein gleichwertiger Wettbewerb sichergestellt ist.

3. Erweiterung des Zugangs um Kollokation

1&1 unterstützt die in den Eckpunkten dargelegte Sichtweise der Beschlusskammer zur Verpflichtung der Telekom zur Kollokation vollumfänglich. Die in der Fachgruppe Glasfaser-TAL des Gigabitforums²⁸ erarbeiteten Rahmenbedingungen zeigen, dass die Nutzung der Glasfaser-TAL als Form des Zugangs zu unbeschalteter Glasfaser zwingend eine Kollokation voraussetzt. Der Verantwortungsübergang erfolgt innerhalb der Kollokation, sodass diese eine infrastrukturelle Grundvoraussetzung für die Umsetzung eines technisch und betrieblich sauberen Übergabepunktes darstellt.

Die Art der Kollokation muss sich an der jeweiligen Nutzung orientieren und darf weder technisch noch operativ einschränkend wirken. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass sämtliche Kollokationsarten – einschließlich physischer, virtueller und Fern-Kollokationen – zugelassen werden, um eine bedarfsgerechte und effiziente Nutzung der Glasfaser-TAL sicherzustellen.

Zudem ist festzustellen, dass Telekom für ihren Glasfaserausbau weiterhin in erheblichem Umfang auf Hauptverteilerstandorte (HVT) zurückgreift und nicht nur auf Broadband Network Gateway Standorte (BNG). Telekom nutzt die HVt-Standorte als zentrale Netzknottenpunkte.

²⁸ <https://www.gigabitforum.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/Gigabitforum/artikel.html?r=1>, abgerufen am 07.01.2026.

Dieser Umstand unterstreicht die Bedeutung der Kollokation als integralen Bestandteil der Vorleistungsbereitstellung, da alternative Netzbetreiber für den Zugang zur Glasfaserinfrastruktur auf dieselben Übergabestrukturen angewiesen sind. Eine konsequente regulatorische Absicherung der Kollokationsmöglichkeiten an den HVt-Standorten, ist ebenso wie an den BNG-Standorten unverzichtbar.

Darüber hinaus sieht das Materialkonzept des Bundes für den geförderten Glasfaserausbau in Ziffer (4) bereits ausdrücklich vor, dass glasfaserausbauende Unternehmen Kollokationsmöglichkeiten auch schon jetzt bereitstellen müssen.²⁹ Da auch Telekom in geförderten Gebieten ausbaut, ist sie nach diesen Vorgaben verpflichtet, Kollokation anzubieten und diskriminierungsfrei zu gewähren. Die regulatorische Festlegung einer umfassenden Kollokationsverpflichtung stellt somit nicht nur eine Notwendigkeit aus Wettbewerbssicht dar, sondern entspricht zugleich den bestehenden Vorgaben des geförderten Ausbaurahmens. Die Regulierung der Kollokationsleistung für Markt 2 ist deshalb konsequent.

4. Verschärfung der Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung

4.1 Anwendung der Gleichbehandlungsverpflichtung Eol inklusive Vorlage der Informationen zu Leerrohren und unbeschalteter Glasfaser

1&1 unterstützt die in den Eckpunkten dargestellte Sichtweise der Beschlusskammer vollumfänglich und spricht sich zusätzlich ausdrücklich dafür aus, die Gleichbehandlungsverpflichtung nach dem Maßstab des „Equivalence of Input“ (Eol) nicht nur für aktive Vorleistungsprodukte, sondern unmittelbar auch für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser festzulegen. Gerade für dieses grundlegende Vorleistungsprodukt ist ein strikter Eol-Ansatz zwingend und mit Wirksamwerden der Regulierungsverfügung unmittelbar umzusetzen, um sicherzustellen, dass alternative Netzbetreiber denselben Zugang – unter Nutzung identischer Systeme, Prozesse und Informationsgrundlagen – erhalten, wie die internen Einheiten der Telekom. Entsprechend ist Ziffer 4.2 des von der Beschlusskammer beabsichtigten Tenors dahingehend zu ändern, dass die Gleichbehandlungsverpflichtung nach dem Maßstab des Equivalence of Input (Eol) auch für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser nach Ziffer 1.6 des Tenors der Beschlusskammer festgelegt wird und nicht nur – wie bisher angedacht – für aktive Vorleistungsprodukte entsprechend den Ziffern 1.1 bis 1.5 des Tenors.

Ziffer 4.2. des Tenors in der von der Beschlusskammer vorgesehenen Fassung:

4.2 darüber hinaus Zugänge gemäß Ziffern 1.1 bis 1.5 internen wie externen Zugangsnachfragern Zugangsprodukte und -dienste zu denselben Bedingungen, einschließlich Entgelten und Dienstumfang, innerhalb derselben Fristen, unter Verwendung derselben Systeme und Prozesse und mit gleicher Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit bereitzustellen sind (Prinzip der Gleichwertigkeit des Inputs, Equivalence of Input, Eol),

ist daher aus Sicht von 1&1 wie folgt zu ändern:

²⁹ https://aconium.eu/wp-content/uploads/2019/04/190402_Materialkonzept_4.1.pdf, abgerufen am 07.01.2026.

4.2 darüber hinaus Zugänge gemäß Ziffern 1.1 bis 1.5 1.6 internen wie externen Zugangsnachfragern Zugangsprodukte und -dienste zu denselben Bedingungen, einschließlich Entgelten und Dienstumfang, innerhalb derselben Fristen, unter Verwendung derselben Systeme und Prozesse und mit gleicher Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit bereitzustellen sind (Prinzip der Gleichwertigkeit des Inputs, Equivalence of Input, Eoi),

Die praktischen Erfahrungen der vergangenen Jahre verdeutlichen, dass eine bloße EoO-Verpflichtung zur Sicherstellung diskriminierungsfreier Zugangsbedingungen nicht ausreicht. Dies belegen insbesondere die Erfahrungen mit der Auskunft zu Baulichen Anlagen der Telekom (BA-Info): Nicht selten finden sich Leitungen im Infrastrukturatlas, die tatsächlich nicht verfügbar sind; ebenso gibt es Fälle, in denen Glasfaserstrecken verfügbar sind, jedoch nicht im Infrastrukturatlas aufgeführt werden. Dieses Muster inkonsistenter oder unvollständiger Informationsbereitstellung führt zu erheblichem Mehraufwand bei den Zugangsnachfragern und erschwert die Planungssicherheit in unvertretbarer Weise. Dies zeigt, dass trotz aller Bemühungen und Beschwörungen, der EoO-Ansatz in der Praxis gerade nicht zu Gleichwertigkeit führt, sondern die Wettbewerber massiv benachteiligt werden. Nur die Nutzung derselben internen Systeme wie durch Telekom-Mitarbeiter würde den Wettbewerbern die gleiche Ausgangslage bei der Recherche vorhandener Infrastruktur und darauf basierender Netzplanung verschaffen. Ein solcher Zugang ist unverzichtbar, um eine vollständige, valide und korrekte Information über die Verfügbarkeit von Infrastrukturkapazitäten sicherzustellen. Daher ist Ziffer 8.2 des beabsichtigten Tenors in der Weise anzupassen, dass Telekom den Wettbewerbern aktuelle Informationen hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit der Kapazität von Leerrohren und unbeschalteter Glasfaser und deren Lage direkt durch den Zugriff auf Telekom-eigenen Systeme zur Verfügung zu stellen hat.³⁰

Ziffer 8.2 des Tenors in der von der Beschlusskammer beabsichtigten Fassung:

8.2 aktuelle Informationen hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit der Kapazität von Leerrohren und unbeschalteter Glasfaser und deren Lage der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 TKG elektronisch zur Verfügung zu stellen sind.

ist aus Sicht von 1&1 wie folgt anzupassen:

8.2 aktuelle Informationen hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit der Kapazität von Leerrohren und unbeschalteter Glasfaser und deren Lage ~~der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 TKG elektronisch zur Verfügung zu stellen sind~~ direkt durch den Zugriff der Wettbewerber auf die Telekom-eigenen Systeme elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Falsch- oder Fehlinformationen erzeugen erheblichen operativen Aufwand und verschlechtern die Wettbewerbssituation. Aus regulatorischer Sicht kann ein funktionierender Zugang zur

³⁰ Die Benachteiligung der Zugangsnachfrager wird durch den Ausfall des Zugriffs auf das Gigabitgrundbuch der BNetzA bestätigt. BNetzA hat mit E-Mail im Dezember 2025 1&1 über den beschränkten Zugang für die Dauer von mehreren Monaten unterrichtet (Referat 114). Telekom hat keinerlei Einschränkungen beim Zugriff auf die eigene Datenbank.

unbeschalteten Glasfaser nur gewährleistet werden, wenn von Beginn an ein kohärentes Gesamtpaket bestehend aus Eol-Verpflichtung, Standardangebot, ex ante-Entgeltregulierung, KPI-Monitoring, der verpflichtenden Vorlage individualvertraglicher Vereinbarungen (einschließlich Kooperationsverträge mit Stadtwerken) sowie einer transparenten, einfachen Entgeltstruktur etabliert wird. Ohne diese Instrumente droht der Zugang zur unbeschalteten Glasfaser in der Praxis wirkungslos zu bleiben.

Die Vergangenheit zeigt, dass eine zu späte oder unvollständige Regulierung zu erheblichen Verzögerungen und Fehlanreizen führt, welche Telekom zur Verdrängung des Wettbewerbs nutzen kann. Bei der Einführung anderer Vorleistungsprodukte – wie VPN 2.0 oder OTN als vermeintliches Substitut für SDH – wurde die Chance verpasst, frühzeitig ein regulatorisch tragfähiges Fundament zu schaffen. Die Folge sind jahrelange Verfahren, erheblicher Aufwand für alle Marktteilnehmer und ein schlechtes Kosten-Nutzen-Ergebnis. Das darf sich nicht wiederholen. Der regulatorische Gestaltungsspielraum ist jetzt gegeben. Nur durch eine frühzeitige, klare und umfassende Festlegung eines Eol-basierten Zugangs zur unbeschalteten Glasfaser kann die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass dieses Produkt einen wirksamen Beitrag zu einem nachhaltigen, innovationsfördernden und diskriminierungsfreien Wettbewerb leistet.

4.2 Monitoring der wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI)

1&1 unterstützt die von der Bundesnetzagentur vorgesehene Fortführung und Erweiterung des Monitorings wesentlicher Leistungsindikatoren vollumfänglich. Die systematische und kontinuierliche Überwachung der Bereitstellungs- und Entstörqualität stellt ein zentrales Instrument zur Sicherung der diskriminierungsfreien Leistungsbereitstellung durch Telekom dar und ist angesichts der praktischen Erfahrungen der vergangenen Jahre zwingend erforderlich. Dies ist auch angemessen, da es in der heutigen digitalisierten Welt sogar möglich ist Monitoringberichte in Echtzeit und aggregiert zur Verfügung zu stellen.

Wie bereits im Kontext des CFV-2.0-Vertrages, besteht auch für das Produkt VPN 2.0 ein erheblicher Bedarf an einer regulatorisch flankierten Kontrolle der Leistungsqualität. Dies betrifft zum einen die Bereitstellungsprozesse, bei denen alternative Netzbetreiber wiederholt mit erheblichen Verzögerungen konfrontiert waren, die sich in verzögerten Geschäftskundenanschlüssen und Projektverschiebungen niederschlugen. Zum anderen zeigen die dokumentierten Erfahrungen im Bereich der Entstörung gravierende Defizite bei der Fehlerbehebung durch Telekom gegenüber Wholesale-Nachfragern. Diese Defizite wirken sich unmittelbar auf die Marktposition alternativer Anbieter aus und rechtfertigen daher ein engmaschiges Monitoring ebenso wie die Einführung geeigneter vertraglicher Sanktionen – einschließlich Vertragsstrafen – zur Sicherstellung der Einhaltung der regulatorisch vorgegebenen Qualitätsstandards.

Aus Sicht von 1&1 ist es darüber hinaus entscheidend, dass die Beschlusskammer 2 bei negativen Abweichungen der überwachten bzw. zu überwachenden Leistungswerte unverzüglich tätig wird. Nur durch ein proaktives und zeitnahes regulatorisches Eingreifen können diskriminierende Verhaltensweisen ausgeschlossen und die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs nachhaltig gewährleistet werden.

Die Einbeziehung eines umfassenden KPI-Monitorings steht in Einklang mit der Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur. Bereits im Standardangebotsverfahren VPN 2.0 (BK2-19/008) hat die Beschlusskammer 2 ein Monitoring wesentlicher Leistungsindikatoren verbindlich festgelegt und damit die regulatorische Notwendigkeit eines solchen Instruments ausdrücklich anerkannt. Ergänzend hat das Verwaltungsgericht Köln zuletzt am 29. Oktober 2025 im Rahmen der Klage³¹ der Telekom zum Standardangebot CFV 2.0 die Rechtmäßigkeit eines durch die Bundesnetzagentur angeordneten Monitorings bestätigt und damit die behördliche Kompetenz sowie die sachliche Erforderlichkeit dieser Maßnahme eindeutig bekräftigt.

Die systematische und kontinuierliche Überwachung der Bereitstellungs-, Leistungs- und Entstörqualitäten der Rohdaten in Echtzeit an die Vorleistungsnachfrager ist ein zentrales Instrument zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit. Umfassende Berichtspflichten sind gerade im Geschäftskundensegment unerlässlich für die rechtskonforme Belieferung von Kunden gemäß Digital Operational Resilience Act (DORA) und KRITIS. Eine umfangreiche Verbesserung ist angesichts der praktischen Erfahrungen der vergangenen Jahre zwingend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung und Präzisierung der Monitoringpflichten nicht nur angemessen, sondern eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu regulierten Vorleistungsprodukten und damit für die funktionsfähige Wettbewerbsentwicklung im Markt für dedizierte Kapazitäten.

4.3 Vorlage der individualvertraglichen Endkundenverträge und Vorlage der Zugangsvereinbarungen für Produkte des Marktes 2

1&1 unterstützt uneingeschränkt die von der Bundesnetzagentur vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage der individualvertraglichen Endkundenverträge sowie der Zugangsvereinbarungen für Produkte des Marktes 2. Diese Maßnahme ist ein zentrales Instrument, um Transparenz herzustellen, diskriminierendes Verhalten frühzeitig zu erkennen und regulatorische Verfahren – insbesondere Standardangebotsverfahren – effizienter zu gestalten.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass die Verhandlungen im Rahmen von Standardangebotsverfahren erheblich beschleunigt werden können, wenn der Bundesnetzagentur von Beginn an sämtliche relevanten Vertragsunterlagen vorliegen. Die hierfür erforderlichen Informationen – etwa zu Leistungsumfang, Qualitätsparametern, Preisbestandteilen sowie vertraglichen Nebenpflichten – sind regelmäßig sowohl in den Endkundenverträgen der Telekom als auch in deren Zugangsvereinbarungen enthalten. Deren frühzeitige Vorlage verhindert aufwendige und zeitintensive Nachfragen, reduziert regulatorische Unsicherheiten und ermöglicht es der Beschlusskammer, die Gleichwertigkeit der angebotenen Vorleistungsprodukte unmittelbar zu überprüfen.

Insbesondere die Erfahrungen aus dem Standardangebotsverfahren CFV 2.0 belegen die Notwendigkeit einer solchen Vorlagepflicht. Die Suche nach einem geeigneten Substitut zum

³¹ VG Köln, Urteil vom 29.01.2025, Az. 21 K 6935/22, S. 44 ff.

Altprodukt SDH gestaltete sich dort außerordentlich langwierig, weil die entscheidenden Informationen über die tatsächlichen Inhalte und Qualitäten der Endkundenverträge der Telekom erst nach umfangreicher Recherche und detaillierter Erörterung verfügbar waren. Erst auf dieser Grundlage konnten – entgegen der ursprünglichen Argumentation der Telekom – OTN-basierten Leistungen als Substitut identifiziert werden. Die hierdurch entstandenen Verzögerungen führten zu einer verspäteten Bereitstellung des gesamten Vorleistungsprodukts und letztlich zu einer notwendigen Migration auf das nicht substitutive Produkt VPN 2.0. Diese Verzerrungen der Marktprozesse unterstreichen die regulatorische Relevanz einer umfassenden Vorlagepflicht, um ähnliche Verzögerungen in zukünftigen Verfahren zu vermeiden.

Darüber hinaus ist die Vorlage der Endkundenverträge ein wesentliches Instrument, um wiederholt von Nachfragern geäußerte Hinweise auf mögliche Qualitätsvorteile der Endkundenprodukte der Telekom zu überprüfen. Nur wenn der Bundesnetzagentur die tatsächlichen Vertragsinhalte bekannt sind, kann sie belastbar beurteilen, ob Endkunden der Telekom bessere Leistungsparameter, Servicelevel oder Qualitätsgarantien erhalten als Wholesale-Kunden – ein Umstand, der sowohl für die Prüfung eines diskriminierungsfreien Zugangs als auch für die Sicherstellung funktionsfähigen Wettbewerbs von wesentlicher Bedeutung ist.

Vor diesem Hintergrund ist die von der Bundesnetzagentur vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage von Endkundenverträgen und Zugangsvereinbarungen sowohl sachgerecht als auch unverzichtbar, um Transparenz herzustellen, Diskriminierungsrisiken wirksam zu begegnen und regulatorische Prozesse effizient und rechtssicher auszugestalten.

4.4 Vorlage der kalkulatorischen Grundlagen, Absätze und Umsätze für Bündelprodukte

1&1 unterstützt uneingeschränkt die von der Bundesnetzagentur vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage der kalkulatorischen Grundlagen sowie der Absatz- und Umsatzdaten für Bündelprodukte. Diese Maßnahme ist unverzichtbar, um die Entgeltgestaltung der Telekom wirksam überprüfen zu können und Missbrauchstatbestände zeitnah zu identifizieren und abzustellen. Die Beschlusskammer erhält hierdurch die notwendige Transparenz, um die Preisgestaltung sowohl auf Vorleistungs- als auch auf Endkundenebene sachgerecht beurteilen und mögliche Quersubventionierungen oder strategische Marktverzerrungen frühzeitig erkennen zu können.

Die Erfahrungen aus dem Missbrauchsverfahren hinsichtlich der Entgelte für das Vorleistungsprodukt VPN 2.0 (BK2-22/004) belegen die Relevanz dieser Verpflichtung in besonderem Maße. Das Verfahren war geprägt von umfangreichen, zeitintensiven Diskussionen und Recherchen zu den von Telekom angebotenen Endkundenverträgen, insbesondere zu Bündelprodukten im Geschäftskundenbereich. Da die erforderlichen Preis- und Kalkulationsinformationen nicht frühzeitig vorlagen, konnten die Wettbewerbsunternehmen zwar substantiierte Beschwerden einreichen, die Beschlusskammer benötigte jedoch rund zwei Jahre, um den Missbrauchstatbestand abschließend festzustellen. In diesem Zeitraum konnte Telekom weiterhin Endkunden auf Basis missbräuchlicher Vorleistungspreise akquirieren, ohne

dass eine Möglichkeit bestand, den daraus entstandenen Schaden für die Wettbewerber effektiv zu kompensieren. Dies führte zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung zulasten alternativer Anbieter.

Wären die kalkulatorischen Grundlagen der Telekom für die betroffenen Bündelprodukte bereits mit Einreichen der Beschwerde verfügbar gewesen, hätte die Bundesnetzagentur die wirtschaftliche Bewertung der Preisgestaltung der Telekom wesentlich schneller vornehmen können. Die Dauer des Verfahrens – und damit der Zeitraum fortdauernder Wettbewerbsverzerrungen – hätte erheblich verkürzt werden können. Die Vorlagepflicht ist daher ein zentrales Instrument, um zukünftige Missbrauchsverfahren nicht nur effektiver, sondern auch deutlich effizienter zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund ist die Verpflichtung zur Vorlage der kalkulatorischen Grundlagen sowie der Absatz- und Umsatzdaten für Bündelprodukte sowohl sachgerecht als auch notwendig, um die Entgeltregulierung wirksam durchzusetzen, Transparenz über mögliche Quersubventionierungsmechanismen herzustellen und marktverzerrendes Verhalten der Telekom frühzeitig zu unterbinden.

5. Durchführung von Standardangebotsverfahren

5.1 Durchführung von Standardangebotsverfahren für CFV 2.0 und VPN 2.0

5.1.1 Zusammenführung der beiden Standardangebotsverfahren zweckmäßig

Die Zusammenführung der beiden Standardangebotsverfahren für CFV 2.0 sowie VPN 2.0 auf ein einheitliches Standardangebot ist im Sinne der Verfahrensökonomie und -effizienz sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt. Wie auch die Beschlusskammer in Ziffer 5.1.2. der Eckpunkte feststellt, ist eine Zusammenlegung auch aufgrund der Vergleichbarkeit der betroffenen Produkte, wie in den Standardangebots- und Entgeltverfahren mehrfach ausgeführt, im Hinblick auf technische Umsetzung, Betriebsprozesse und Entgeltstrukturen opportun. Eine Vereinheitlichung schafft zudem klare und transparente Bedingungen und vermeidet Doppelstrukturen und möglicherweise voneinander abweichende Vertragsregelungen. Eine gemeinsame regulatorische Behandlung ist daher zweckmäßig und sachlich geboten.

5.1.2 Informationszugriff mittels gleicher Systeme erforderlich

Die transparente Darstellung der Netzarchitektur ist essenziell, um Kapazitäten und Auslastung bestmöglich einschätzen zu können. 1&1 fordert daher, dass die Einsichtnahmebedingungen für die Nachfrager derart ausgestaltet werden, dass die Einsichtnahme unverzüglich, projektunabhängig, für allgemeine Planungszwecke und ohne Antragszwang erfolgen kann. Die Einsichtnahme im Infrastrukturatlas (ISA) ist in der gegenwärtigen Form, insbesondere aufgrund des projektbezogenen Antragsverfahrens weitestgehend ungeeignet. Die Einsichtnahmebedingungen sind geprägt von einschränkenden Nutzungsbedingungen wie Antragszwang, gebiets- und projektbezogener Zweckbindung, Notwendigkeit der Darlegung eines Mitnutzungsinteresses sowie zeitlicher Befristung der Einsicht.

Die Einsichtnahmebedingungen sind durch die BNetzA dahingehend zu ändern, dass der Informationszugriff für die Nachfrager mittels gleicher Systeme wie für Telekom erfolgen kann und eine Diskriminierung der Nachfrager ausgeschlossen ist. Nur so werden dem Ziel des beschleunigten und kosteneffizienten Gigabit-Ausbaus keine Hürden durch operative Hemmnisse für die Zugangsnachfrager in den Weg gestellt.

5.2 Durchführung von Standardangebotsverfahren für OTN, Leerrohre und unbeschaltete Glasfaser

5.2.1 Priorisierung des Standardangebotsverfahrens für die unbeschaltete Glasfaser

1&1 unterstützt die Erwägung der Beschlusskammer ausdrücklich und vollumfänglich, Telekom zu verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zu unbeschalteten Glasfasern gem. Ziffer 1.6 des Tenors (Ziffer 7) zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu gewähren. Dieser Schritt ist für die Wettbewerbsfähigkeit der alternativen Anbieter, wie auch von der Beschlusskammer umfangreich in Ziffer 1.4. dargelegt, von überragender Bedeutung. Auch die Verpflichtung der Telekom zur Durchführung eines Standardangebotsverfahrens für die unbeschaltete Glasfaser wird ausdrücklich unterstützt. Aus Sicht von 1&1 ist indes erforderlich, dass die Beschlusskammer das Standardangebotsverfahren für die unbeschaltete Glasfaser prioritär behandelt und die Standardangebots- und Entgeltverfahren für die OTN-basierten Vorleistungen nachrangig betrachtet.

OTN-basierte Vorleistungen nahmen eine entscheidende Rolle als Substitut für SDH ein. Im Ergebnis ist OTN auch als Substitut der alten SDH-basierten Vorleistung durch die Beschlusskammer identifiziert worden. Insbesondere aufgrund des zeitlichen Verzugs in der Ausgestaltung und Realisierung der OTN-basierten Vorleistungsprodukte wurden die SDH-basierten Mietleitungen aber auf die minderwertigere Vorleistung VPN 2.0 migriert. Die OTN-basierten Vorleistungen haben deshalb an Bedeutung verloren und haben deshalb nicht mehr die gleiche Wichtigkeit, wie die unbeschaltete Glasfaser, die als Einzige die wesentlichen Nachteile der derzeit regulierten Vorleistungsprodukte beseitigen kann. Nur durch den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser können alternative Anbieter sich durch technische Innovationen vom Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht abgrenzen und durch das Einbringen eigener Infrastruktur ihre wirtschaftliche Wertschöpfung erhöhen. Deshalb ist das Standardangebotsverfahren für die unbeschaltete Glasfaser von höherer Priorität als das Standardangebotsverfahren für die OTN-basierten Vorleistungen.

5.2.2 Abschluss des laufenden Standardangebotsverfahrens für bauliche Anlagen und Zeitplan für das Standardangebot für die unbeschaltete Glasfaser erforderlich

1&1 fordert die schnelle Finalisierung des aktuell laufenden Standardangebotsverfahrens für bauliche Anlagen, das durch die BNetzA forciert werden sollte. Parallel dazu ist sicherzustellen, dass das Standardangebot für die unbeschaltete Glasfaser innerhalb eines festen und verbindlichen Zeitrahmens erstellt wird. Aus Sicht von 1&1 ist ein Zeitraum von maximal zwölf

Monaten sachgerecht. Die Beschlusskammer sollte, um maximale Transparenz und Planungssicherheit zu schaffen, einen klaren Zeitplan vorgeben.

Bezüglich der Erarbeitung des Standardangebots für die unbeschaltete Glasfaser weist 1&1 darauf hin, dass aufgrund der Übereinstimmungen auf den bereits bestehenden Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung („TAL-Vertrag“) der Telekom von 2003 aufgesetzt werden kann. Es ist evident, dass Änderungen vorgenommen und die Rahmenbedingungen angepasst werden müssen, z.B. verlängerte Kündigungsfristen. Im Grundsatz kann aber auf bekannten Regelungen aufgebaut werden, weswegen davon auszugehen ist, dass das Verfahren, trotz der entsprechenden erforderlichen Anpassungen, keinen unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand verursachen und innerhalb von 12 Monaten umzusetzen sein dürfte. Die wesentlichen Strukturen und Mechanismen liegen bereits vor, sodass die Neuerstellung des Standardangebots auf bekannten Elementen aufbauen kann. Dies trifft auch auf die Point to Point-Variante der unbeschalteten Glasfaser zu, bei der zwei Standorte miteinander verbunden werden.

5.2.3 Wettbewerbspolitische Leitplanken erforderlich

Insgesamt muss es das zentrale regulatorische Ziel der Beschlusskammer sein, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die Wettbewerber im Markt effektiv mit dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht konkurrieren können und somit Geschäftskundenumsätze stärker von Telekom hin zu den Wettbewerbern zu diversifizieren. Dieses Ziel kann nicht durch eine formale Gleichbehandlung der Telekom und ihrer Wettbewerber erreicht werden. Die bisherige Praxis der BNetzA, Telekom und Wettbewerber nach den gleichen Kriterien zu behandeln, führt in der Marktrealität zu einer Stärkung der ohnehin marktbeherrschenden Position der Telekom, wie bereits oben in Ziffer 1 dieser Stellungnahme ausgeführt.

Aus Sicht von 1&1 ist es daher dringend erforderlich, dass regulatorische Eingriffe erfolgen, die unter Beachtung der in § 29 Abs. 3 TKG verankerten Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit angemessen, aber gleichzeitig gezielt und wirksam in die Geschäftsstrukturen des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht eingreifen. Nur durch eine konsequente Regulierung, die die strukturelle Marktmacht der Telekom berücksichtigt, kann der Wettbewerb im Interesse der Endkunden stabilisiert und nachhaltig gesichert werden.

6. Regulierte Entgelte für Zugangsleistungen

6.1 Ex ante regulierte Entgelte für CFV 2.0, VPN 2.0, OTN basierte Zugangsleistungen und Leerrohre erforderlich

6.1.1 CFV 2.0, VPN 2.0, OTN basierte Zugangsleistungen

1&1 fordert ausdrücklich, die marktgegenständlichen Zugangsprodukte – CFV2.0, VPN2.0 und OTN-basierte Zugangsleistungen – einer ex ante-Regulierung zu unterwerfen und die Entgelte

strikt nach den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) gemäß § 42 TKG zu bemessen.

Die Kombination aus Vorabregulierung und KeL-basierter Entgeltbildung nach § 42 TKG ist die einzige wirksame Methode, um überhöhte Preise auszuschließen, Diskriminierung zu verhindern und einen effizienten, wettbewerbsfördernden Zugang sicherzustellen. KeL-basierte Entgelte bilden den wettbewerbsanalogen Preis einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals ab.

Dies gilt in besonderem Maße für VPN 2.0, ein zentrales Marktprodukt, bei dem Telekom für einzelne Leistungen überhöhte Entgelte verlangte, die mehr als 15% über den KeL lagen. Diese Entgelte wurden von der Beschlusskammer 2 im Verfahren B2-22/004 als missbräuchlich gewertet, da sie um mehr als 5% über den KeL lagen. Entgelte, die die KeL um höchstens 5% überstiegen, wurden dagegen als gerade noch zulässige Höchstpreise anerkannt, d.h. die Entgelte entsprechen dem ex ante KeL-Maßstab plus einem Erheblichkeitsaufschlag von 5% und liegen folglich also immer "erheblich" höher als die wettbewerbsanalogen Entgelte³². Entgelte oberhalb des wettbewerbsanalogen Niveaus konnte Telekom bei VPN 2.0 ausschließlich deshalb durchsetzen, weil auf der Vorleistungsebene kein hinreichender Wettbewerbsdruck besteht. Eine ex post-Missbrauchskontrolle kann folglich nur dann als geeignetes Instrument angesehen werden, wenn ein ausreichender Wettbewerbsdruck auf die Entgelte wirkt und diese dadurch bereits dem wettbewerbsanalogen Preis entsprechen. Solange ein solcher Wettbewerbsdruck fehlt, sind KeL-basierte Entgelte sachgerecht und erforderlich, um überhöhte Preise wirksam auszuschließen.

Grundlegend muss für die künftige Preisfestlegung gelten, dass Vorleistungsentgelte, die bislang nicht reguliert oder lediglich einer ex post Missbrauchskontrolle unterworfen waren, bei einer Überführung in ein ex ante Entgeltregime nicht losgelöst von den bestehenden vertraglichen und preislichen Realitäten betrachtet werden dürfen. Das bedeutet, dass bislang geltende Bestandspreise nicht erhöht werden dürfen, sondern die Referenz- bzw. Ausgangsbasis jeder ex ante Entgeltregulierung bilden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Telekom als vertikal integriertes Unternehmen kein Interesse daran hat, Vorleistungen unterhalb ihrer Kosten oder auf einem für Nachfrager günstigen Niveau anzubieten. Dies wird gerade im Geschäftskundenmarkt deutlich. Es ist für alle folgenden Entgeltregulierungen anzunehmen, dass die zwischen den Nachfragern und Telekom vereinbarten Leistungen im bislang nichtregulierten Bereich für Telekom stets kostendeckend sind und die vereinbarten Entgelte realistisch weit oberhalb der wettbewerbsanalogen KeL-Entgelte liegen.

³² Zur Logik der Entgeltmaßstäbe vgl. auch *Schütze/Jorns*, N&R 2022, 253 ff; wonach Wettbewerbsbehörden auf gerade noch zulässige Höchstpreise während Regulierungsbehörden auf wettbewerbsanaloge Preise zielen: „Daher zielen die Wettbewerbsbehörden von vornherein nicht auf die Modellierung des Marktpreises, sondern auf den gerade noch zulässigen Höchstpreis, also einen Preis, der die Grenze zu einem Verbot knapp nicht erreicht. Die Kontrolle der Wettbewerbsbehörden greift somit regelmäßig erst, wenn der Wettbewerbspreis erheblich übertroffen wird. Damit wird auch deutlich, dass das Konzept von Sicherheits- oder Erheblichkeitszuschlag von dem Konzept der Regulierung, die das Ziel verfolgt, Märkte mit genau(!) wettbewerbsanalogen Preisen herzustellen, zu unterscheiden ist. Das Missbrauchsurteil nach dem allgemeinen Wettbewerbsrecht legitimiert immer höhere Preise.“

Es wäre daher regulatorisch verfehlt, die im Rahmen bestehender Verträge rabattierten Vorleistungen im Zuge einer ex ante-Regulierung anzuheben. Würden die Vorleistungspreise angehoben, so wären die Zugangsnachfrager gezwungen, diese Mehrkosten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in Form von höheren Endkundenpreisen auszugleichen. Eine Erhöhung der Bestandspreise auf Vorleistungsebene würde damit mittelbar zu einer Erhöhung der Endkundenpreise führen, was regelmäßig Sonderkündigungsrechte auslösen würde, da Preiserhöhungen einseitige wesentliche Vertragsänderungen darstellen. Die Folge solcher Sonderkündigungen wäre ein signifikanter Churn, also Kundenverlust, bei den Wettbewerbern und würde Telekom einseitig stärken. Damit würde der Schutz der Nachfrager in sein Gegenteil verkehrt – künftige ex ante Entgelte müssen also immer unter den heute vereinbarten Entgelten für den bislang unregulierten Bereich liegen. Wie ausgeführt, besteht für diese Entgelte auch eine starke Vermutung, dass sie kostendeckend sind, da ein vertikales und marktstarkes Unternehmen kein Interesse hat, seinen Nachfragern niedrige Vorleistungsentgelte anzubieten und sich selbst auf dem Endkundenmarkt wirksame Konkurrenz zu machen. Ein vertikal integriertes Unternehmen hat immer einen größeren Anreiz, den eigenen Retail als Vorleistungsnachfrager bevorzugt zu bedienen.

Eine durch die Regulierung bedingte Preisanhebung müssten die Nachfrager an ihre Endkunden weitergeben. Der durch das daraus resultierende Sonderkündigungsrecht ausgelöste Churn würde nur Telekom zugutekommen. Nur Telekom wäre durch ihre Position im Markt in der Lage, abwandernde Kunden durch günstigere Angebote unmittelbar aufzunehmen. Der durch eine Erhöhung der Bestandspreise ausgelöste Kundenverlust bei den Wettbewerbern würde somit im Ergebnis ausschließlich die Marktposition der Telekom weiter stärken, anstatt zu chancengleichem, diskriminierungsfreiem Wettbewerb zu führen. Die ex ante-Regulierung würde somit de facto zu weniger Wettbewerb führen und ihren Zweck somit gänzlich verfehlen. Damit sind die geltenden, vereinbarten Entgelte für die bislang nichtregulierten Leistungen die faktische Höchstgrenze für zukünftige ex ante regulierte Entgelte.

Darüber hinaus muss durch eine in sich konsistente ex ante-Regulierung nach § 42 TKG das Risiko von Kosten-Kosten-Scheren wirksam ausgeschlossen werden, damit alle Zugangsleistungen an sämtlichen Übergabepunkten (HVt-, BNG- und Performance-Standorten) wirtschaftlich nachgefragt werden können. Dies ist Voraussetzung für die Verwirklichung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG, insbesondere die Förderung nachhaltigen Wettbewerbs, effizienter Infrastrukturinvestitionen sowie wirksamer Differenzierungsmöglichkeiten auf den Endkundenmärkten.

Zwar ist eine Übergabe an den BNG-Standorten derzeit technisch und vertraglich möglich; eine Erschließung dieser Standorte mit eigener aktiver Technik ist jedoch wirtschaftlich nicht darstellbar, da eine Kosten-Kosten-Schere besteht. Der Preisabstand zwischen den Vorleistungsentgelten mit Übergabe an den 897 BNG-Standorten vs. an den 11 Performance-Standorten ist so gering, dass eine wirtschaftliche Erschließung der BNG-Standorte nicht möglich ist.

Für eine wirtschaftliche Erschließung der Übergabepunkte auf allen Wertschöpfungsstufen müssen die Vorleistungsentgelte zwischen den einzelnen Stufen einen ausreichenden

Preisabstand aufweisen. Anderenfalls werden Zugangsnachfrager aus wirtschaftlichen Gründen ausschließlich Zugangsleistungen an den 11 Performance-Standorten nachfragen, ohne eigene Infrastruktur oder eigene netztechnische Komponenten an vorgelagerten Übergabepunkten einzubringen. Dies führt zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Endkundenangebote, reduziert Investitionsanreize auf nachgelagerten Wertschöpfungsstufen und schließt effektive Differenzierungsmöglichkeiten der Wettbewerber systematisch aus, was den Regulierungszielen des § 2 TKG zuwiderläuft.

6.1.2 Bauliche Anlagen

Die von der Beschlusskammer erwogene Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen nach dem im Massenmarkt Nr. 1 angewendeten Kontrollmechanismus lehnt 1&1 ab. Stattdessen ist der Zugang zu baulichen Anlagen einer ex ante-Entgeltregulierung gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 TKG nach dem KeL-Maßstab des § 42 TKG zu unterwerfen. Dementsprechend ist Ziffer 12.2 des beabsichtigten Tenors zu streichen und Ziffer 12.1, um den Zugang zu baulichen Anlagen zu erweitern.

Ziffer 12.1 des Tenors in der von der Beschlusskammer beabsichtigten Fassung:

12.1 nach Ziffern 1.1. bis 1.5 1.6 und 3. der Genehmigung nach Maßgabe der § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG unterworfen bleiben bzw. werden sowie

Ist daher aus Sicht von 1&1 wie folgt zu ändern:

12.1 nach Ziffern 1.1. bis 1.5 1.6 sowie 2. und 3. der Genehmigung nach Maßgabe der § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG unterworfen bleiben bzw. werden sowie

Weiterhin ist Ziffer 12.2. des beabsichtigten Tenors zu streichen:

~~12.2 nach Ziffer 2 nach Maßgabe der §§ 39 ff. TKG genehmigen zu lassen~~

Im Massenmarkt verwendet die Beschlusskammer 3 für die Zugangsentgelte zu baulichen Anlagen im VzK-Bereich die „andere Vorgehensweise“ nach § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TKG. Dieser Ansatz basiert ebenfalls auf KeL nach § 42 TKG und dem WIK-Kostenmodell, wird jedoch durch zwei Zuschläge erheblich modifiziert:

- einen erhöhten WACC aufgrund des VHCN-Zuschlags von derzeit 2,48 Prozentpunkten sowie
- den AGP-Zuschlag, der die Auswirkungen auf den Geschäftsplan zugunsten der Telekom berücksichtigt.

Nach den Berechnungen der EU-Kommission im Rahmen ihrer Stellungnahme zum BA-Verfahren (DE/2024/2515) führen diese kumulativen Zuschläge dazu, dass die Entgelte für Leerrohre bis zu 500 % über den effizienten Kosten liegen. Derartige überhöhte Entgelte wirken faktisch zugangsverhindernd. So ist die EU-Kommission der Auffassung

„ dass die Anwendung eines auf den Geschäftsplan bezogenen Aufschlags in einem Regulierungsrahmen für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht eher

negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsentwicklung in Deutschland haben wird. Angesichts des Ziels, Anreize für die TDG zu schaffen, ihre baulichen Anlagen mit neuen Einrichtungen weiter auszubauen, um über ausreichende Kapazitäten für die Aufnahme von VHCN-Netzen alternativer Betreiber zu verfügen, dürfte eine Entschädigung der TDG für ihre wahrscheinlichen Einbußen bei den Endkundeneinnahmen die Wettbewerbsintensität auf dem deutschen Endkunden-Breitbandmarkt eher verringern und sich sowohl auf den Wettbewerb als auch die Investitionen negativ auswirken. Ein auf den Geschäftsplan bezogener Aufschlag wirkt sich auf die Investitionspläne alternativer Betreiber aus sowie darauf, welche Anreize für alternative Betreiber gesetzt werden, mit der TDG in den Wettbewerb zu treten und inwieweit sie dazu in der Lage sind. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass bei der Berechnung des Aufschlags auch die potenziellen Verluste der TDG bei Altkunden, also nicht nur bei bestehenden Glasfaserkunden berücksichtigt werden. Mit jedem neuen Wechsel eines Endkunden von der TDG, einschließlich derjenigen, die zuvor einen TDG-Kupferleitungsanschluss hatten, erhöht sich so für alternative Betreiber das Risiko, dass die Vorleistungsentgelte in Zukunft noch höher ausfallen. Dies könnte die Bereitschaft alternativer Betreiber verringern, ihre eigenen VHCN unter Nutzung der baulichen Anlagen der TDG einzurichten, was aber im Jahr 2022 für die BNetzA ein wesentlicher Grund dafür war, den Umfang der Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu den baulichen Anlagen auszuweiten³³.

Diese überhöhten Entgelte wirken nicht nur faktisch zugangsverhindernd, sondern entfalten zudem eine preisüberhöhende Hebelwirkung auf die Entgelte der unbeschalteten Glasfaser, sofern die Beschlusskammer 2 an ihrer Erwägung festhält, diese einer nachträglichen Entgeltkontrolle nach § 37 TKG zu unterwerfen. In einem solchen Regulierungsrahmen würden die Zugangsentgelte zur Glasfaser-TAL im Rahmen einer ex post-Kontrolle systematisch zu hoch angezeigt, da die derartig überhöhten Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen keinen wirksamen Preisanker darstellen.

Um einen diskriminierungsfreien und funktionsfähigen Zugang sicherzustellen, sind die Entgelte für bauliche Anlagen ausschließlich auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) gemäß § 42 TKG zu bestimmen, analog zur kostenorientierten Entgeltbestimmung auf Markt 1 anhand des WIK-Kostenmodells. Abweichend vom Markt 1 sieht dieser Entgeltmaßstab weder einen VHCN-Zuschlag auf den WACC noch einen AGP-Zuschlag auf die KeL vor und verhindert damit eine künstliche Überhöhung der Zugangsentgelte.

6.1.3 Ex ante regulierte Entgelte für die unbeschaltete Glasfaser gefordert

Die Beschlusskammer erwägt derzeit, die Entgelte für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser dem Maßstab des § 37 TKG zu unterwerfen und lediglich einer anlassbezogenen nachträglichen Entgeltkontrolle zu unterziehen. 1&1 hält diesen Ansatz für ungeeignet und

³³ Stellungnahme der EU-Kommission zum BA-Verfahren (DE/2024/2515), S.8.

fordert stattdessen eine ex ante-Regulierung der Zugangsentgelte auf Basis der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) gemäß § 42 TKG.

Ziffer 12.1 des Tenors in der von der Beschlusskammer vorgesehenen Fassung:

12.1 nach Ziffern 1.1. bis 1.5 und 3. der Genehmigung nach Maßgabe der § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG unterworfen bleiben bzw. werden sowie

ist daher aus Sicht von 1&1 wie folgt zu ändern:

12.1 nach Ziffern 1.1. bis ~~1.5~~ 1.6 sowie 2. und 3. der Genehmigung nach Maßgabe der § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG unterworfen bleiben bzw. werden sowie

Weiterhin ist die Ziffer 12.3 des beabsichtigten Tenors zu streichen.

~~*12.3 nach Ziffer 1.6 der Regulierung nach § 37 TKG unterworfen.*~~

Zu berücksichtigen ist, dass ex ante- und ex post-Kontrolle anders als der Wortlaut nahelegt, nicht nur zeitliche Unterschiede beinhalten, sondern vor allem auch unterschiedliche Maßstäbe beinhalten. Der ex ante-Entgeltregulierung liegt der KeL-Maßstab nach §42 TKG zugrunde, die im Ergebnis zu wettbewerbsanalogen Vorleistungspreisen führt. Dagegen zielt eine reine ex post-Missbrauchskontrolle *"auf missbräuchliche Preise, also gerade noch zulässige Höchstpreise, die jedoch nach Sinn und Zweck „erheblich“ höher als wettbewerbsanaloge Vorleistungspreise sind"*³⁴. D.h. bei einer reinen Missbrauchskontrolle wird Telekom allein aufgrund ihrer beträchtlichen Marktmacht auf dem Vorleistungsmarkt für dedizierte Kapazitäten Entgelte verlangen, die stets oberhalb wettbewerbsanaloger Preise liegen. Diese werden von der Beschlusskammer aber nur dann als missbräuchlich gewertet, wenn diese erheblich über den wettbewerbsanalogen Preisen liegen. Folglich wird Telekom bei einer reinen Missbrauchskontrolle Entgelte durchsetzen können, die bis zur Missbrauchsschwelle – also wettbewerbsanaloge Preise zzgl. eines Erheblichkeitszuschlags – systematisch über den wettbewerbsanalogen Preisen liegen und als gerade noch zulässig gewertet werden. Wie die Marktanalyse der Beschlusskammer 2 und die VATM-Marktzahlen zutreffend aufzeigen, konnte Telekom ihre Marktanteile auf dem Vorleistungsmarkt für dedizierte Kapazitäten und auf dem korrespondierenden Endkundenmarkt in den zurückliegenden Jahren deutlich ausbauen, so dass auf dem Endkundenmarkt keine wettbewerbsanalogen Zustände entsprechend § 38 Abs. 2 Nr. 2 TKG i. S. d. Ziele und Zwecke der Regulierung aus §§ 1, 2 TKG vorliegen. *"D. h., die Regulierung muss schon rein systematisch über eine reine Missbrauchskontrolle [...] hinausgehen, damit wettbewerbsanaloge Zustände im Lichte der Zwecke und Ziele gemäß §§ 1, 2 TKG durch Regulierungsgestaltung erreicht werden können"*³⁵. Der Maßstab des § 37 TKG ist aus regulatorischer Sicht nicht geeignet, die wirtschaftliche Replizierbarkeit von Endkundenangeboten sicherzustellen und damit Preis-Kosten-Scheren wirksam zu verhindern. Eine ausschließlich ex post ausgestaltete Entgeltkontrolle birgt vielmehr die strukturelle Gefahr, dass Zugangsentgelte über einen längeren Zeitraum deutlich oberhalb eines wettbewerbsanalogen Niveaus liegen, bevor regulatorische Korrekturen greifen. In dieser

³⁴ Schütze, N&R 2022, S. 64.

³⁵ Schütze, N&R 2022, S. 64.

Phase können Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht durch überhöhte Vorleistungspreise eine Preis-Kosten-Schere etablieren, die Wettbewerbern eine wirtschaftlich tragfähige Nachbildung von Endkundenangeboten faktisch unmöglich macht und damit zu einer faktischen Zugangsverhinderung führt. Ein solches Ergebnis widerspricht den unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere Art. 72 und 73 EECC, die ausdrücklich auf die Sicherung eines effektiven Zugangs und eines nachhaltigen zugangsbasierten Wettbewerbs abzielen.

Diese Einschätzung wird auch durch die Monopolkommission bestätigt. In ihrem 14. Sektorgutachten vom 10. Dezember 2025 fordert sie ausdrücklich, den zugangsbasierten Wettbewerb regulatorisch abzusichern. Dabei hebt sie hervor, dass ausschließlich passive Vorleistungen – insbesondere der Zugang zur Glasfaser-TAL sowie zur unbeschalteten Glasfaser – eine hinreichende Wertschöpfungstiefe eröffnen, um nachhaltigen Wettbewerbsdruck durch eigenständige Produkt- und Qualitätsdifferenzierung der Vorleistungsnachfrager zu ermöglichen.³⁶ Zugleich stellt die Monopolkommission klar, dass gerade in netzgebundenen Märkten mit struktureller Marktmacht die asymmetrische ex ante-Regulierung weiterhin das zentrale und unverzichtbare Instrument zur Gewährleistung funktionsfähigen Wettbewerbs ist, da rein ex-post-wirkende Instrumente regelmäßig zu spät ansetzen.³⁷

Vor diesem Hintergrund kommt den passiven Vorleistungen eine zentrale wettbewerbliche Bedeutung zu. Die unbeschaltete Glasfaser im Allgemeinen und besonders die Glasfaser-TAL, als deren spezieller Anwendungsfall, sind für 1&1 Versatel von herausragender Relevanz – sowohl für die Anbindung von Geschäftskunden als auch von Mobilfunkstandorten. Die Glasfaser-TAL ist dabei immer auch ein Teilstück der unbeschalteten Glasfaser im Allgemeinen. Deshalb ist die Glasfaser-TAL Gegenstand des Marktes 2, während sie als reine Glasfaser TAL (ohne weitere Verbindungsstrecken) originär dem Markt 1 zuzuordnen ist. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Zugangsvarianten liegt in der Ausgestaltung der Übergabepunkte: Bei der unbeschalteten Glasfaser können die Übergabepunkte auf der A- und B-Seite flexibel gewählt werden, sodass die Preisbildung häufig längenabhängig erfolgt, wengleich auch pauschale Angebote marktüblich sind. Die Glasfaser-TAL hingegen weist fest definierte Endpunkte auf: Die Übergabe erfolgt an einem festgelegten Kollokationsstandort (z. B. am ODF oder am BNG) und endet im Gebäude des Endkunden. Aufgrund dieser standardisierten Streckenführung sind hier Pauschalentgelte marktüblich.

Gerade vor diesem Hintergrund ist eine ex ante-Regulierung der Zugangsentgelte zur unbeschalteten Glasfaser und insbesondere zur Glasfaser-TAL zwingend erforderlich, damit das Risiko von Preis-Kosten-Scheren wirksam adressiert wird. Es muss sichergestellt sein, dass mit den regulierten Zugangsentgelten zur unbeschalteten Glasfaser sämtliche aktiven Produkte wirtschaftlich nachgebildet werden können – unabhängig vom jeweiligen Übergabepunkt.

³⁶ Vgl. Monopolkommission, *Telekommunikation 2025: Mit Wettbewerb zum Binnenmarkt! – 14. Sektorgutachten*, Gutachten nach § 195 Abs. 2 und 3 TKG, Beschluss vom 10.12.2025, Rn. 11.

³⁷ Vgl. Monopolkommission, *Telekommunikation 2025: Mit Wettbewerb zum Binnenmarkt! – 14. Sektorgutachten*, Gutachten nach § 195 Abs. 2 und 3 TKG, Beschluss vom 10.12.2025, Rn. 86f.

Folglich bedarf es mehrerer pauschaler Zugangsentgelte zur unbeschalteten Glasfaser in der Variante der Glasfaser-TAL, die nach den jeweiligen Übergabepunkten (insbesondere Übergabe am ODF oder Übergabe am BNG) differenziert sind. Zwischen diesen Entgelten muss ein hinreichender Preisabstand bestehen, um im Sinne der „Ladder of Invest“ das Einbringen eigener Netzvorleistungen zu ermöglichen. Eine Kosten-Kosten-Schere, die den Einsatz eigener Infrastruktur verhindert oder entwertet, darf nicht entstehen. Auf jeder Wertschöpfungsstufe muss zudem auch gewährleistet sein, dass mit den jeweiligen Zugangsentgelten alle aktiven Produkte wirtschaftlich replizierbar sind.

Eine Kontrolle der Entgelte für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser allein nach dem Maßstab des § 37 TKG kann weder die erforderlichen Preisabstände zwischen den verschiedenen Zugangsentgelten noch die wirtschaftliche Replizierbarkeit aller aktiven Produkte auf allen Wertschöpfungsstufen sicherstellen. Insbesondere stellen die Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen keinen geeigneten Preisanker dar, vor allem dann nicht, wenn diese – wie auf Markt 1 – unter Berücksichtigung von AGP-Zuschlägen und eines VHCN-Zuschlags auf den WACC reguliert werden. Die daraus resultierenden genehmigten Entgelte liegen nach Berechnungen der EU-Kommission im Rahmen ihrer Stellungnahme zum BA-Verfahren (DE/2024/2515) bis zu 500 % über den effizienten Kosten. In einem solchen Rahmen würden bei einer ex post-Entgeltkontrolle die Zugangsentgelte zur Glasfaser-TAL systematisch zu hoch angezeigt. Die wirtschaftliche Replizierbarkeit aller aktiven Produkte wäre damit nicht gewährleistet, und Kosten-Kosten-Scheren, die das Einbringen eigener Infrastruktur erschweren oder verhindern, wären nicht auszuschließen.

Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Replizierbarkeit aller aktiven Produkte sowie das Risiko von Kosten- und Preis-Kosten-Scheren bei der Glasfaser-TAL können daher ausschließlich durch eine konsequente ex ante-Regulierung nach § 42 TKG wirksam ausgeschlossen werden.

7. Anträge von 1&1

1&1 stellt aus den oben genannten Gründen nachfolgende Anträge, wobei diese weitestgehend den im Eckpunktepapier unter Ziffer 7 angeführten Tenorierungen entsprechen. Geringfügige Abweichungen gegenüber den in den Eckpunkten vorgestellten beabsichtigten Tenorierungen, sind nachfolgend im Änderungsmodus kenntlich gemacht:

- 1&1 beantragt, die bislang gewählten Vorabverpflichtungen gegenüber Telekom auf den Prüfstand zu stellen und zu verschärfen und an die in der aktuellen Marktanalyse identifizierten Entwicklungen und Wettbewerbsprobleme anzupassen.
- 1&1 beantragt, Telekom zu verpflichten,
 1. anderen Unternehmen auf Nachfrage Zugang zu bestehenden und/oder zumutbar ausbaubaren
 - 1.1 CFV-Ethernet 2.0 sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden, zu gewähren sowie

1.2 Wholesale Ethernet VPN 2.0 sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden, zu gewähren sowie

1.3 Wholesale Ethernet Premium 2.0 Classic/ Flex sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden, zu gewähren sowie

1.4 Wholesale Ethernet Premium 2.0 Collect sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden, zu gewähren sowie

1.5 sonstigen etwaigen substitutiven hochqualitativen (Ethernet- und Bitstrom-) Zugangsprodukten, die mindestens den Spezifikationen des NGA-Forums bzw. des MEF für Produkte der Kategorie 2, die im Geltungszeitraum dieser Entscheidung erstmalig oder erneut auf dem Markt angeboten werden, sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden, bis 1 Gbit/s zu gewähren sowie,

1.6 unbeschalteten Glasfasern (Dark Fiber) zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten für marktgegenständliche hochqualitative Zugangsleistungen ~~unter Ausnahme des Zugangs zu unbeschalteten Glasfasern zum Zwecke~~ inklusive der Anbindung von Mobilfunkbasisstationen zu gewähren, wobei sie eine angemessene Betriebsreserve vorhalten und ihren Eigenbedarf vorrangig befriedigen darf;

2. anderen Unternehmen auf Nachfrage Zugang zu Kabelkanalanlagen zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten für marktgegenständliche hochqualitative Zugangsleistungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu gewähren, wobei sie eine angemessene Betriebsreserve vorhalten und ihren Eigenbedarf vorrangig befriedigen darf;

3. anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs zum Netz der Betroffenen auf dem gemäß Festlegung regulierungsbedürftigen Markt Kollokation zu ermöglichen sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren; im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtung zur Kollokationsgewährung Kooperationsmöglichkeiten in der Weise einzuräumen, dass zum Zugang berechnete Unternehmen ihre jeweils am gleichen Standort bei der Betroffenen angemieteten Kollokationsflächen miteinander verbinden können, indem ein Unternehmen einem oder mehreren anderen Unternehmen den Zugang zu seinen selber bereitgestellten oder angemieteten Übertragungswegen gewähren kann,

4. andere Unternehmen bei der Zugangsgewährung nicht zu diskriminiert, wobei

4.1 Vereinbarungen über Zugänge gemäß Ziffern 1 bis 3 auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein müssen, einen gleichwertigen Zugang gewähren, der in Bezug auf Funktionsumfang und Preis mindestens jenem vergleichbar ist, den sich die Betroffene selbst intern – wenn auch möglicherweise mit unterschiedlichen Systemen

und Prozessen – bereitstellt und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen müssen, und

4.2 darüber hinaus Zugänge gemäß Ziffern 1.1 bis 1.6 internen wie externen Zugangsnachfragern Zugangsprodukte und -dienste zu denselben Bedingungen, einschließlich Entgelten und Dienstumfang, innerhalb derselben Fristen, unter Verwendung derselben Systeme und Prozesse und mit gleicher Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit bereitzustellen sind (Prinzip der Gleichwertigkeit des Inputs, Equivalence of Input, Eol),

5. den betroffenen Zugangsnachfragern auf Anforderung und der Beschlusskammer ohne gesonderte Aufforderung vierteljährliche Auswertungen nebst Berechnungsmethode über die grundlegenden Leistungsindikatoren für die auf Basis der Standardangebote nachfolgenden Elemente der Leistungserbringung – soweit sie Bestandteil des Zugangsprodukts sind – für sich selbst und Dritte in einer Form zu überlassen, die Rückschlüsse auf die Einhaltung der Verpflichtung nach Ziffer 4 ermöglichen:

- a. Bestell- und Bereitstellungsprozess (auch für bauliche Anlagen)
 - Anzahl der Auftragseingänge;
 - Dauer der wesentlichen Prozessschritte, inkl. Kategorisierung gemäß den jeweiligen Fristen;
 - Einhaltung der Fristen oder Termine, inkl. Häufigkeit und Dauer der Verzögerungen, Häufigkeit der Terminverschiebungen und Unterscheidung nach Verzögerungsursachen;
 - Häufigkeit des Abbruchs des Bestell- und Bereitstellungsprozesses, inkl. Unterscheidung nach Verfahrensstadium sowie Abbruchursachen;
- b. Dienstqualität (ausgenommen bauliche Anlagen)
 - Darstellung der technischen Qualitätsparameter, inkl. Kategorisierung gemäß den jeweiligen Qualitätskategorien;
 - Dauer des Ausfalls von wesentlichen Netzelementen;
 - Häufigkeit von Störungen des Zugangs; inkl. Wiederholungsstörungen und Bereitstellungsstörungen;
- c. Fehlerbehebungszeiten (ausgenommen bauliche Anlagen)
 - Dauer des Entstörungsprozesses, inkl. Kategorisierung gemäß den jeweiligen Fristen und Unterscheidung nach dem Erfordernis von Außendienstterminen;
 - Einhaltung der Fristen, inkl. Häufigkeit und Dauer der Verzögerungen und Unterscheidung nach Verzögerungsursachen.

6. die diskriminierungsfreie Zugangsgewährung nach Ziffer 4 auch hinsichtlich der Entgelte sicherzustellen und nachprüfbar zu machen, indem sie zur Ermöglichung der Prüfung von diskriminierenden Verhaltensweisen folgende Informationen für den jeweiligen Kalendermonat erfasst und auf Anforderung der Bundesnetzagentur vorlegt:

- 6.1 die Bereitstellungs-, Überlassungs-, Kündigungs- und Wechselpreise für hochqualitative Endkundenprodukte einschließlich unmittelbar oder mittelbar gewährter Preisnachlässe,
 - 6.2 die abgesetzten Mengen an hochqualitativen Endkundenprodukten,
 - 6.3 die Verteilung der hochqualitativen Endkundenprodukte auf die angebotenen Bandbreiten,
 - 6.4 die durchschnittliche Verweildauer von Nachfragern hochqualitativer Endkundenprodukte,
 - 6.5 die Zusatzkosten für hochqualitative Endkundenprodukte (u.a. Marketing, Kundenservice, Entstörung),
 - 6.6 den Umfang und die wertmäßige Abschätzung der Bündelvorteile, die bei einer Kombination von Festnetz- mit Mobilfunkverträgen gewährt werden sowie den Umfang werthaltiger Zugaben zur Kundengewinnung und von Retentionsmaßnahmen,
 - 6.7 die Verteilung der Übergabeanschlüsse (1G, 10G, 100G), sowie
 - 6.8 bei hochqualitativen Endkundenprodukten, die mit Mobilfunkleistungen kombiniert angeboten werden, die jeweils Mobilfunkdatenübertragungsraten sowie die jeweiligen durchschnittlichen Mobilfunkdatenverbrauchsdaten,
 - 6.9 repräsentative aktuelle Messdaten für die von den hochqualitativen Endkundenprodukten durchschnittlich genutzten Bandbreiten im Kernnetz,
 - 6.10 die abgesetzten Mengen der Zugangsleistungen,
7. die diskriminierungsfreie Zugangsgewährung nach Ziffer 4 auch hinsichtlich der Vertragsbedingungen sicherzustellen und nachprüfbar zu machen, indem sie zur Ermöglichung der Prüfung von diskriminierenden Verhaltensweisen ihre gültigen individualvertraglich vereinbarten Endkundenverträge, deren Vertragsgegenstand ein Endkundenprodukt ist, das auf Vorleistungsebene mit Produkten des Marktes Nr. 2 nachgebildet wird, ohne gesonderte Aufforderung vorzulegen,
8. Informationen transparent zur Verfügung zu stellen, indem
- 8.1 gültige Verträge über Zugänge gemäß Ziffern 1 bis 3 der Bundesnetzagentur ohne gesonderte Aufforderung und in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen sind;
 - 8.2 aktuelle Informationen hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit der Kapazität von Leerrohren und unbeschalteter Glasfaser und deren Lage ~~der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 TKG elektronisch zur Verfügung zu stellen sind~~ direkt durch den Zugriff der Wettbewerber auf die Telekom eigenen Systeme elektronisch zur Verfügung zu stellen.

9. Standardangebote für Zugänge nach den Ziffern 1.1 und 1.2 und 3 zu veröffentlichen, wobei die Angaben zu den Standorten des Zugangs bzw. der Kollokation nicht veröffentlicht, sondern interessierten Unternehmen nur auf Nachfrage zugänglich gemacht werden müssen, und

9.1 die für diese Zugänge derzeit gültigen Standardangebote innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Entscheidung durch die Aufhebung der Bandbreitenbegrenzung bzw. die Einbeziehung aller Bandbreiten in die Regulierung zu ändern sind;

9.2 im Falle zukünftiger Änderungen, die über Ziffer 9.1 hinausgehen, diese zu einem einheitlichen Standardangebot für diese Zugänge zusammen zu führen sind.

10. Standardangebote für die folgenden Zugänge zu veröffentlichen, wobei die Angaben zu den Standorten des Zugangs nicht veröffentlicht, sondern interessierten Unternehmen nur auf Nachfrage zugänglich gemacht werden müssen:

10.1 Zugänge nach den Ziffern 1.3 und 1.4;

10.2 Zugänge nach den Ziffern 1.6;

10.3 Zugänge nach der Ziffer 2.

11. Standardangebote für Zugänge nach Ziffer 1.5, nachdem diese erstmalig oder erneut auf dem Markt angeboten werden, zu veröffentlichen, wobei die Angaben zu den Standorten des Zugangs nicht veröffentlicht, sondern interessierten Unternehmen nur auf Nachfrage zugänglich gemacht werden müssen.

12., dass die Entgelte für die Gewährung der Zugänge

12.1 nach Ziffern 1.1. bis ~~4.5~~ 1.6 sowie 2. und 3. der Genehmigung nach Maßgabe der § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG unterworfen bleiben bzw. werden sowie

~~12.2 nach Ziffer 2 nach Maßgabe der §§ 39 ff. TKG genehmigen zu lassen~~

~~12.3 nach Ziffer 1.6 der Regulierung nach § 37 TKG unterworfen.~~

Mit freundlichen Grüßen

1&1 Versatel GmbH



i.V. Dr. Marc Schütze
Director Regulation Group United Internet and 1&1



i.A. Matthias Noss
Manager Regulation